

Nr. 05161

Ordnung Nr. 132/83

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

Uniformarten und ihre Trageweise

– Bekleidungsordnung –

– Vom 29. November 1983 –

1. † Der Geltungsbereich dieser Ordnung umfaßt die Deutsche Volkspolizei, die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie die Kampfgruppen der Arbeiterklasse und die Brand-
schutzeinheiten. †
2. (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Ordnung Nr. 132/78 vom 10. 1. 1978 und die Anweisung Nr. 84/80 vom 25. 1. 1980 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei außer Kraft.
3. Der Stellvertreter des Ministers und Leiter der Versorgungsdienste ist berechtigt, bei Notwendigkeit auf der Grundlage bestätigter Veränderungen der Uniformarten und ihrer Trageweise in eigener Zuständigkeit Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ordnung zu erlassen.

Berlin, den 29. 11. 1983

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel
Armeegeneral

INHALTSVERZEICHNIS

	Blatt
I. Grundsätze	2
II. Uniformarten	3
III. Trageweise der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke	11
IV. Dienstgradabzeichen	15
V. Dienstlaufbahnabzeichen und sonstige Effekten	19
Anlage 1 Kleines und großes Marschgepäck, Marschgepäck, zweiteilig, sowie Sturmgepäck	25
Anlage 2 Anzugsdurchsichten, Bekleidungs- und Ausrüstungsappelle und Vollzähligkeitskontrollen sowie Hinweise für die Pflege der Bekleidung und Ausrüstung	27
Anlage 3 Uniformarten und ihre Trageweise (Bildmaterial)	32

Bekleidungsordnung

– Vom 29. November 1983 –

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Trageweise der Bekleidung und Ausrüstung

WIRD FESTGELEGT:

I. Grundsätze

1. ↓ Die Bekleidungsordnung legt fest, welche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe Feuerwehr und Strafvollzug sowie von den Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, den Brandschutzeinheiten und den Zivilbeschäftigten (nachfolgend Angehörige genannt) zum Dienst, zur Ausbildung und im Urlaub, zum Ausgang und zu sonstigen Anlässen zu tragen sind. ↑
2. (1) Die Festlegungen der Bekleidungsordnung gelten für die Angehörigen, die gemäß den Bekleidungs- und Ausrüstungsnormen mit Bekleidung und Ausrüstung (nachfolgend B/A genannt) ausgestattet sind.
(2) Für die Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse sind darüber hinaus die speziellen Festlegungen in der Dienstvorschrift Nr. 82/80 – Rückwärtige Sicherstellung der Gefechtsausbildung – verbindlich.
3. Die Chefs, Leiter und Kommandeure haben die Festlegungen dieser Ordnung durchzusetzen.
4. (1) Alle Angehörigen sind verpflichtet, während der Dienstzeit und auf dem Wege zum und vom Dienst die Uniform zu tragen.
(2) Das Tragen der Uniform bzw. Zivilkleidung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten des MdI (nachfolgend Kasernierte Einheiten genannt) außerhalb der Dienstzeit hat entsprechend der Innendienstvorschrift zu erfolgen.
(3) Ausnahmen zum Tragen von Zivilkleidung werden gesondert geregelt.
5. Angehörige, die Zivilbekleidung tragen, und Zivilbeschäftigte in Verwaltungsfunktionen haben sich entsprechend der notwendigen Repräsentation einer staatlichen Dienststelle zu kleiden.
6. (1) Die Angehörigen haben die vorschriftsmäßige Uniformart, die zutreffenden Dienstgrad- und Dienstlaufbahnabzeichen, die Ärmelabzeichen bzw. Ärmelstreifen sowie die Uniform- und Effektenfarbe ihres Organs zu tragen.

- (2) Die B/A muß in Form und Ausführung den gültigen Herstellungsvorschriften entsprechen. Die Pflege, Sauberkeit und Einsatzbereitschaft der B/A ist von den Angehörigen ständig zu gewährleisten und von den Vorgesetzten zu kontrollieren.
7. (1) Die Uniformart muß bei gleichem operativen Dienst einheitlich sein. Entsprechende Festlegungen sind durch die Chefs, Leiter und Kommandeure zu treffen.
- (2) In Dienstbereichen mit Publikumsverkehr hat der Vorgesetzte die Uniformart für die unmittelbare Dienst- bzw. Arbeitszeit festzulegen.
- (3) Zu Dienstberatungen, Festveranstaltungen und zu weiteren zentralen dienstlichen Maßnahmen ist die Uniformart durch den Einberufenden bzw. Einladenden festzulegen.
8. (1) In den Schulen des MdI ist die Uniformart entsprechend dem festgelegten Dienst durch den Leiter/Kommandeur bzw. durch von diesem beauftragte Offiziere zu befehlen.
- (2) Angehörige, die zu Schulen des MdI delegiert werden, tragen die Uniform des Organs, dem sie vor der Delegierung angehörten.
- (3) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anzugsordnung für die Dienstdurchführung innerhalb der Schulen erhalten die Angehörigen und Angehörige anderer bewaffneter Organe der DDR an der Schule die erforderliche Bekleidung.
9. In den Kasernierten Einheiten sowie in den Kommandos Feuerwehr ist die Uniformart entsprechend dem festgelegten Dienst durch den Kompaniechef bzw. Kommandoleiter zu befehlen und im Dienstplan bzw. Wochendienstplan festzulegen.
10. Beim gemeinsamen Auftreten und Handeln von Angehörigen aus verschiedenen Organen des MdI bei Übungen, Einsätzen, Appellen, Demonstrationen, Delegationen usw. ist die Uniformart durch den dafür Verantwortlichen im Rahmen der Regelungen der Bekleidungsordnung festzulegen, sofern die Uniformart nicht durch den Leiter der übergeordneten Dienststelle befohlen wurde.
11. **Trageperioden und Einzelbestimmungen** zum Tragen der Bekleidung
- (1) Es gelten folgende Trageperioden:
- | | | |
|----------------------|-----------------|---------------------|
| a) Sommerperiode | vom 1. April | bis 15. Oktober |
| b) Winterperiode | vom 1. Dezember | bis 28./29. Februar |
| c) Übergangsperioden | vom 1. März | bis 31. März |
| und | vom 16. Oktober | bis 30. November |
- (2) Die Chefs der BDVP sind berechtigt, aufgrund der Witterungsbedingungen die festgelegten Trageperioden zu präzisieren.

2. Austauschblatt
(2. Ä. v. 14. 04. 88)

(3) Unter Innendienst im Sinne dieser Ordnung ist zu verstehen:

- der tägliche Dienst innerhalb von Gebäuden und Objekten (einschließlich Dienstreisen),
- die Zeit auf dem Wege zum und vom Dienst,
- die Esseneinnahme,
- die Freizeit in Schulen und Kasernen.

(4) Die Uniformhemdblusen können wie folgt getragen werden:

- a) Vom 1. Mai bis 30. September.
- b) In den Monaten Juni bis September, bei anhaltenden Temperaturen über 20 °C, können die männlichen Angehörigen die Uniformhemdbluse mit kurzen Ärmeln tragen.
- c) Weibliche Angehörige können nach eigenem Ermessen die Uniformhemdbluse mit langen bzw. kurzen Ärmeln (grau oder weiß) tragen.
- d) Vom 1. Oktober bis zum 30. April zum Innendienst innerhalb von Gebäuden und Objekten.

(5) Das Tragen des Uniformkleides ist nur zum Innendienst gestattet. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April ist das Uniformkleid mit langen Ärmeln zu tragen.

(6) Die Uniformhemdbluse/das Uniformkleid ist mit offenem Kragen und Schulterstücken anstelle der Uniformjacke/Kostümjacke und des Oberhemdes zu tragen.

(7) Der Mützenbezug, weiß/die Kappe, weiß/der Südwester, weiß ist während der Sommerperiode und in den Übergangsperioden zu tragen. Angehörige der Wasserschutz- und Hafenpolizei tragen den Mützenbezug, weiß, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September.

(8) Die Wintermütze ist in der Winterperiode zu tragen.

(9) Der Webpelzkragen ist nur in der Winterperiode in Verbindung mit der Wintermütze und von Kradfahrern/Regulierern einschließlich in den Übergangsperioden zu tragen.

(10) Angehörige, für die zum Dienst innerhalb von Gebäuden das Tragen einer Kopfbedeckung zweckmäßiger ist (z. B. Einlaß- und Kontrolldienst, Theaterdienst, Aufsichtsdienst u. a.), können auf Weisung des Leiters während der Winterperiode innerhalb von Gebäuden die Schirmmütze tragen.

(11)↓ In der Winterperiode sind zum Uniformmantel/Wintermantel, zur Mehrzweckjacke bzw. zum Mehrzweckanzug/Watteanzug Handschuhe zu tragen.

(12) In den Übergangsperioden ist entsprechend den Witterungsbedingungen ein Mantel bzw. die Mehrzweckjacke zu tragen.

(13) Angehörigen ab Dienstgrad Major ist es nicht gestattet, die Mehrzweckjacke bzw. den Mehrzweckanzug als Dienstuniform gemäß Abschnitt II, Tabelle 1 und 2 zu tragen.↑

12. Es ist gestattet:

- Kopfbedeckung und Koppel innerhalb von Gebäuden abzulegen;
- zur Uniform eigene schwarze bzw. graue Lederhandschuhe zu tragen;

- zur Uniformhose, lang, eigene einfarbige schwarze oder dunkelgraue Socken zu tragen;
 - in der Winterperiode das Halstuch zu tragen;
 - daß die weiblichen Angehörigen auf dem Wege zum und vom Dienst einen Regenschirm zur Uniform tragen;
 - daß die weiblichen Angehörigen eigene beigefarbene Strümpfe und schwarze Halbschuhe bzw. Sandaletten bzw. Stiefel mit flachem bis halbhohem Absatz tragen.
13. Es ist nicht gestattet:
- Uniformstücke, Ausrüstungsgegenstände und Dienstgradabzeichen zu tragen, die nicht der festgelegten Form und Ordnung entsprechen;
 - Uniformstücke zur Zivilkleidung oder Zivilkleidung zu Uniformstücken zu tragen;
 - in den Außentaschen der Uniform Gegenstände (Bleistift, Füllhalter, Kugelschreiber usw.) nach außen sichtbar oder solche, die auftragen, unterzubringen;
 - die Ärmel der Uniformhemdbluse/des Uniformkleides mit langen Ärmeln hochzukrempeln;
 - die Unterschnalltasche der Pistole sichtbar zu tragen.

II. Uniformarten

1. Im Bereich des MdI gibt es folgende Uniformarten:
- Uniformart A Dienstuniform für besondere Anlässe
 - Uniformart B Dienstuniform
 - Uniformart C Uniformarten der Kasernierten Einheiten
 - Uniformart D Einsatzuniform des Organs Feuerwehr
 - Uniformart E Ausbildungsuniform
 - Uniformart F Uniformarten für weibliche Angehörige einschließlich der Kasernierten Einheiten
 - Uniformart G Ausgangsuniform
 - Uniformart H Einsatzuniform
 - Uniformart I Uniformarten für die Kampfgruppen der Arbeiterklasse
 - Uniformart K Dienstbekleidung für weibliche Zivilbeschäftigte
 - Uniformart L Dienstbekleidung für männliche zivile Wachkräfte der Parteiobjekte
 - Uniformart M Dienstbekleidung für weibliche zivile Wachkräfte der Dienststellen des MdI und der Betriebswachen der Parteiobjekte
 - Uniformart N Uniformarten des Organs Strafvollzug für Kräfte der Arbeitsplatzbewachung im Tagebau
2. Die B/A-Stücke, die zur jeweiligen Uniformart gehören, sowie die Anlässe, zu denen die Uniformarten getragen werden, sind in den nachfolgenden Tabellen festgelegt.

Tabelle 1

Dienstuniform für besondere Anlässe	Uniformart A							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Schirmmütze/Mützengestell mit Bezug (blau)	×	×	×	×	×		×	
Wintermütze						×		×
Stahlhelm ¹	×		×		×	×		
Uniformjacke	×	×	×	×	×	×	×	×
Uniformhose, lang		×		×			×	×
Stiefelhose ²	×		×		×	×		
↓Mantel/Mehrzweckjacke ³ †					×	×	×	×
↓Wettermantel/Übergangs- mantel ³ †			×	×				
Oberhemd, weiß	×	×	×	×	×	×	×	×
Binder	×	×	×	×	×	×	×	×
Halstuch						×		×
Handschuhe						×		×
Halbschuhe		×		×			×	×
Stiefel ²	×		×		×	×		
Koppel, Leder	×		×		×	×		

1 a) Nur auf Befehl

b) Nicht für Angehörige des Organs Feuerwehr

2 Angehörige, die lt. Norm keine Stiefelhosen erhalten, tragen Uniformhose, lang,
und Halbschuhe3 Die Art des Mantels ist zu befehlen. Zu den Uniformarten A 3, A 5 und A 6 ist
das Koppel, Leder, nur zu tragen, wenn der Stahlhelm befohlen wurde.

Die Dienstuniform für besondere Anlässe ist zu tragen:

- zu Ehrenwachen,
- zu Paraden, einschließlich von Tribünengästen,
- bei Gestellung von Ehrenformationen, Kranzniederlegungen und anderen Anlässen entsprechend der Zeremoniellordnung,
- zu Appellen anlässlich von Staatsfeiertagen,
- zu Ernennungen und Beförderungen,
- zu Diplomverfahren,
- zu offiziellen Kranzniederlegungen, Staatstrauerakten, Trauerfeiern, Trauerparaden, Kondolenzbesuchen,
- zur Vereidigung, Fahnenverleihung und Namensverleihung,
- Begrüßung und Verabschiedung von Delegationen,
- zu sonstigen dienstlichen Maßnahmen auf entsprechende Weisung.

Als Dienstuniform für besondere Anlässe ist die B/A der Kategorie I zu tragen

Tabelle 2

Dienstuniform	Uniformart B											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schirmmütze/Mützen- gestell mit Bezug	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×
Wintermütze										×	×	
Uniformjacke	×	×					×	×	×	×	×	×
Uniformhose, lang	×		×		×		×		×	×		
Stiefelhose ¹		×		×		×		×			×	×
Mantel/Mehrzweck- jacke									×	×	×	×
Wettermantel					×	×	×	×				
Uniformhemdbluse			×	×	×	×						
Oberhemd	×	×					×	×	×	×	×	×
Binder	×	×			×	×	×	×	×	×	×	×
Halstuch										×	×	
Handschuhe										×	×	
Halbschuhe	×		×		×		×		×	×		
Stiefel ¹		×		×		×		×			×	×
Koppel, Leder ²		×			×	×	×	×	×	×	×	×

1 Diese Bekleidungsstücke sind insbesondere bei Einsätzen bzw., wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern, zu tragen.

2 Zu den Uniformarten B 5-B 12 ist das Koppel, Leder, nur zu tragen, wenn die Pistole übergeschnallt befohlen wurde.

Angehörige der Kommandos Feuerwehr tragen während des 24-Stunden-Dienstes die Einsatzbekleidung der Feuerwehr.

Die Dienstuniform ist zu tragen:

- zum operativen Dienst, wie z. B. Wach-, Posten-, Streifen- und Kontrolldienst usw.,
- zum Innendienst,
- als Marschuniform bei Versetzungen und Kommandierungen.

(Anstelle der Mehrzweckjacke bzw. des Wettermantels kann gemäß Abschnitt III (Sonderbekleidung), der Mehrzweckanzug getragen werden.)

In den Übergangsperioden und in der Winterperiode ist das Tragen von

Knöchelschuhen gestattet, soweit nicht das Tragen von Stiefeln oder Halbschuhen befohlen wurde.

Ständige Verkehrsregler der Verkehrspolizei tragen während der Winter- und Übergangsperiode Stiefelhosen und Stiefel.

Ständige Kradbesatzungen tragen im Fahrdienst Stiefelhosen und Stiefel. Für in städtischen Bereichen eingesetzte Kradfahrer ist in der Sommerperiode auf Weisung des Vorgesetzten das Tragen der Uniformhose, lang, und Halbschuhe gestattet.

Tabelle 3

Uniformarten der Kasernierten Einheiten	Uniformart C															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Schirmmütze/Feldmütze	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wintermütze									x		x		x		x	x
Stahlhelm				x							x	x	x		x	x
Uniformjacke				x			x	x	x	x	x	x	x			
Uniformhose, lang	x				x		x	x	x	x	x	x	x			x
Stiefelhose		x		x		x		x			x	x		x		
Uniformmantel											x	x				
Wettermantel					x	x	x	x								
Uniformhemdbluse	x	x			x	x										
Oberhemd				x						x	x	x				
Felddienstanzug													x			
Felddienstanzug, Winter														x		x
Binder											x					
Halstuch										x	x	x				
Handschuhe										x	x	x		x		x
Halbschuhe	x				x		x		x	x	x					
Stiefel		x				x		x			x	x	x	x	x	x
Koppel										x	x	x	x	x	x	x

(1) Die einzelnen Uniformarten sind zu tragen:

Anlässe	Sommer- periode	Übergangs- periode	Winter- periode	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Ausgang und Urlaub	C 1 bzw. C 3	C 7 bzw. C 9	C 10	soweit nicht die Ausgangsuniform gemäß Tabelle 7 getragen wird
zu den Anlässen gemäß Tabelle 1	C 3 C 4 C 7 bzw. C 8	C 7 C 8 bzw. C 11	C 10 C 11 bzw. C 12	dito
Kasernendienst (Stabsdienst, Ausbildung u. a. in der Kaserne)	C 13 C 2 C 4 C 6 bzw. C 8	C 14 C 8 bzw. C 11	C 12 (Uniform K II) C 12	Wachtmeister, Unterführerschüler, Unterführer auf Zeit Berufsunterführer, Offiziersschüler, Offiziere
	C 1 C 3 C 5	C 7 bzw. C 9	C 10	nur in Ausnahmefällen für Berufsunterführer, Offiziersschüler, Offiziere
Ausbildung im Gelände	C 13	C 13 bzw. C 14	C 15 bzw. C 16	
Wach- und Tagesdienste, Standortstreifendienst	C 13	C 14	C 12 C 15 bzw. C 16	gemäß Innendienstvorschrift sowie Standort- und Wachdienstvorschrift

1	2	3	4	5
Ordnungs- und Sicherungseinsätze	C 1 C 2 C 3 C 4 C 5 bzw. C 6 C 13	C 7 C 8 C 9 bzw. C 11 C 14	C 10 bzw. C 12 C 15 bzw. C 16	Uniform K I nur auf besonderen Befehl des Leiters des Einsatzes
Kampfeinsätze	C 13	C 14	C 15	mit Tragegestell, persönliche Schutzausrüstung und Marschgepäck, 2teilig, bzw. Sturmgepäck sind mitzuführen

(2) Zu den Uniformarten C 4 und C 11 der Kategorie II ist durch Wachtmeister und Unterführer auf Zeit das Gurtkoppel und die Feldmütze und zur Uniformart C 12 der Kategorie II das Gurtkoppel zu tragen.

(3) Das Lederkoppel, schwarz, ist durch Wachtmeister und Unterführer auf Zeit zu den Uniformarten C 3, C 4 und C 9 bis C 12 der Kategorie I zu tragen.

(4) Zu Arbeitsdiensten ist die schwarzgefärbte Bekleidung mit Feldmütze und Gurtkoppel zu tragen.

(5) Die Kommandeure sowie Kompaniechefs sind berechtigt, in begründeten Fällen zu den in Tabelle 3 getroffenen Festlegungen erforderliche Veränderungen zu befehlen.

(6) Das Tragen der Uniformarten C 14 und C 16 ist in Abhängigkeit von den zu lösenden Aufgaben, insbesondere bei Minustemperaturen, durch die Kommandeure und Kompaniechefs zu befehlen.

(7) Zu den Uniformarten C 13 bis C 16 sind grundsätzlich Gurtkoppel und Feldmütze, zu den Uniformarten C 14 und C 16 Uniformjacke und Stiefelhose der Kategorie II zu tragen.

(8) Das Oberhemd, weiß, ist durch Offiziere, Berufsunterführer und Offizierschüler zu den Uniformarten C 3 und C 12 zu besonderen Anlässen sowie im Ausgang und Urlaub zu tragen.

(9) Der Stahlhelm ist zu tragen:

- zur Vergatterung,
- beim Wachexerzieren, zur Ausbildung im Gelände bei entsprechender Thematik sowie zur Exerzierausbildung durch die Auszubildenden,

- zu militärischen Zeremoniellen sowie anderen Maßnahmen entsprechend den Festlegungen der dafür geltenden Weisungen,
- auf Befehl des Vorgesetzten.

(10) Die Uniformjacke der Kategorie I ist zu Ordnung- und Sicherheitseinsätzen, soweit nicht anders befohlen, mit Oberhemd und Binder zu tragen.

Tabelle 4

Einsatzuniform des Organs Feuerwehr	Uniformart D		
	1	2	3
Feldmütze ¹	×	×	
Wintermütze ¹			×
Einsatzjacke ²	×	×	×
Einsatzhose	×	×	×
Uniformhemdbluse	×	×	×
Hempullover		×	×
Stiefel	×	×	×
Überjacke ³	×	×	×

- 1 Beim Einsatz und bei der Ausbildung ist der Feuerwehrschiutzhelm zu tragen. Feldmütze bzw. Wintermütze sind mitzuführen.
- 2 Während der Bereitschaftszeit in den Kommandos Feuerwehr (im Tagesraum, Klubraum usw.) sowie zur Einnahme des Essens kann die Einsatzjacke ausgezogen werden.
- 3 a) Die Überjacke wird nur beim Einsatz und bei der Ausbildung getragen.
b) Entsprechend den Witterungsbedingungen ist die Überjacke mit oder ohne einknöpfbarem Futter zu tragen.

In der Winterperiode kann zusätzlich der Pullover und die Uniformhose, lang, (Kategorie II) unter der Einsatzuniform getragen werden.

Bei Arbeiten, bei denen starke Verschmutzungen der Einsatzuniform auftreten können, ist der Arbeitskittel zu tragen.

Die Einsatzuniform des Organs Feuerwehr ist von den Angehörigen des Kommandos Feuerwehr während der Dienstzeit in den Kommandos bzw. von den übrigen Angehörigen des Organs Feuerwehr während des Einsatzes zu tragen.

Angehörige des Organs Feuerwehr, die in Leitstellen der Feuerwehr bzw. in Feuermelde- und Alarmzentralen Dienst verrichten, können die Uniformart B tragen.

Tabelle 5

Ausbildungsuniform (außer Organ Feuerwehr)	Uniformart E	
	1	2
Feldmütze	×	
Wintermütze		×
Stahlhelm ¹	×	×
Mehrzweckanzug ²	×	×
Stiefel	×	×
Handschuhe		×
Gurtkoppel	×	×
Tragegestell ¹	×	×

¹ Nur auf Befehl.

² In Abhängigkeit von der Witterung können unter dem Mehrzweckanzug Uniformjacke, Stiefelhose, Hose, lang, und Oberhemd getragen werden.

Die Ausbildungsuniform ist zu tragen:

- zur Ausbildung,
- zur Katastrophen- und Brandbekämpfung,
- zum Arbeitsdienst.

Auf Befehl ist zusätzlich zur Ausbildungsuniform zu tragen bzw. mitzuführen:

- kleines Marschgepäck,
- kleines und großes Marschgepäck bzw. Marschgepäck, zweiteilig,
- Feldspaten,
- persönliche Schutzausrüstung.

Als Ausbildungsuniform ist die B/A der Kategorie II zu tragen.

Tabelle 6

Uniformarten für weibliche Angehörige einschließlich Kasernierte Einheiten	Uniformart F									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Filzkappe	×	×	×	×	×			×	×	
Feldmütze ¹		×	×	×	×					
Wintermütze						×	×			×
Kostümjacke/Weste ²		×		×	×	×	×			
Kostümrock/Hose, lang ³	×	×	×	×	×	×				
Keilhose							×			
Wintermantel					×	×	×			×
Wettermantel/Übergangsmantel†			×	×					×	
Uniformhemdbluse	×		×							
Hemdbluse ⁴ /Pullover, weiß ⁵		×		×	×	×	×			
Uniformkleid								×	×	×
Binder		×	×	×	×	×	×		×	×
Halstuch						×	×			
Handschuhe						×	×			×
Halbschuhe	×	×	×	×	×			×	×	
Stiefel ⁶						×	×			×
Koppel ⁷		×			×	×	×			

1 Nur zur Ausbildung

2 Unter der Kostümjacke/Weste ist die Uniformbluse mit Binder bzw. der Pullover, weiß, zu tragen. Die Weste ist mit Schulterstücken zu tragen.

3 Die Hose, lang, kann entsprechend den Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung der Spezifik der Dienstdurchführung getragen werden. Die Kombination Hose, lang, und Hemdbluse, weiß, mit kurzen Ärmeln ist nicht gestattet.

4 Zur Dienstuniform für besondere Anlässe ist die Hemdbluse, weiß, zu tragen.

5 Der Pullover, weiß, darf nur in Verbindung mit der Kostümjacke bzw. mit der Weste getragen werden.

6 Zu den Uniformarten F 3 bis F 5 bzw. F 9 können von den Angehörigen wahlweise Halbschuhe bzw. Stiefel getragen werden.

7 Nur wenn eine Dienstwaffe übergeschnallt getragen wird.

8 Das Tragen der Uniformkleider ist nur zum Innendienst gestattet.

Die Festlegungen in den Tabellen 1 bis 8 gelten analog.

Tabelle 7

Ausgangsuniform	Uniformart G	
	1	2
Uniformjacke, einreihig/zweireihig	×	
Kostümjacke		×
Uniformhose, lang	×	
Kostümrock bzw. Hose, lang		×
Oberhemd, weiß	×	
Hemdbluse, weiß bzw. Pullover, weiß		×
Binder der Ausgangsuniform	×	×

Entsprechend den Trageperioden ist die Ausgangsuniform mit der weiteren Bekleidung zu komplettieren.

Weiblichen Angehörigen ist es gestattet, anstelle des Kostümrockes die Hose, lang, und anstelle der Hemdbluse, weiß, den Pullover, weiß, zur Ausgangsuniform zu tragen. Bei geschlossenem Auftreten, z. B. zentralen Veranstaltungen, ist die Tragweise einheitlich festzulegen.

Das Tragen von Schirmmützenbezügen, weiß/Filzkappen, weiß, ist zur Ausgangsuniform nicht gestattet.

(1) Die Ausgangsuniform ist zur Würdigung besonderer gesellschaftlicher Anlässe, aus Anlaß der Ehrung von Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens sowie anlässlich von festlich zu begehenden Ereignissen des Ministeriums des Innern und im Leben der Angehörigen des MdI zu tragen

a) von Teilnehmern an

- Staatsakten,
- Auszeichnungsveranstaltungen,
- Empfängen,
- Preisverleihungen,
- Festsitzungen,
- Festveranstaltungen zum Nationalfeiertag der DDR,
- Jubiläumsveranstaltungen anlässlich des Jahrestages der DVP,
- Festveranstaltungen zu besonders festlich zu begehenden gesellschaftlichen Ereignissen,
- festlichen bzw. offiziellen Essen.

b) von den Delegierten der DVP und der anderen Organe des MdI zu Kongressen der Massenorganisationen,

- c) von den Abgeordneten der Volksvertretungen zu
- Tagungen,
 - Sitzungen der Ausschüsse,
- d) von den Tribünengästen zu
- Demonstrationen,
 - Kundgebungen,
- e) von den Delegationsmitgliedern zur Überbringung von Glückwünschen zu
- Jahrestagen mit Gratulationscoureurs,
 - Geburtstagsjubiläen,
 - bedeutenden Kongressen, Tagungen und Konferenzen,
 - Jugendweihen, Eheschließungen usw.

(2) Die Chefs der BDVP und die Leiter in vergleichbaren Dienststellungen sind berechtigt, das Tragen der Ausgangsuniform für weitere Anlässe (außer zu militärischen Zeremonien) zu befehlen.

(3) Das Tragen der Ausgangsuniform ist den Angehörigen zu allen gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen außerhalb der Dienstzeit nach eigenem Ermessen gestattet.

(4) Zur Ausgangsuniform kann die Uniformjacke, einreihig bzw. zweireihig getragen werden. Bei Veranstaltungen ist ein einheitliches Aussehen zu sichern.

Bei zentralen Auszeichnungsveranstaltungen des Staatsrates, des Ministerrates und des MdI ist die Uniformjacke, einreihig, zu tragen.†

(5) Angehörige, für die das Tragen der Uniform im Ausgang und Urlaub festgelegt ist, haben, soweit sie mit einer Ausgangsuniform ausgestattet sind, diese zu tragen. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist es gestattet, anstelle der Uniformjacke, einreihig/zweireihig, die Uniformhemdbluse zu tragen. (Angehörige, die nicht mit einer Ausgangsuniform ausgestattet sind, haben die Uniformart A zu tragen.)

(6) Angehörigen, die nach 25jähriger Dienstzeit ehrenvoll ausscheiden, kann auf eigenen Wunsch die Ausgangsuniform bestehend aus

- Uniformjacke/Kostümjacke,
- Uniformhose/Uniformrock,
- Schirmmütze/Filzkappe/Webpelzmütze,
- Oberhemd/Bluse/Pullover, weiß,
- Wettermantel,
- Wintermantel,
- Binder,
- Halbschuhe,

überlassen werden.

Mit der Überlassung der Ausgangsuniform ist dem Angehörigen entsprechend der Ausweisordnung ein Ausweis auszuhändigen.

Tabelle 8

Einsatzuniform	Uniformart H					
	1	2	3	4	5	6
Schirmmütze ¹					×	×
Feldmütze	×	×	×		×	
Wintermütze				×		×
Stahlhelm ²	×	×	×	×	×	×
Uniformjacke	×	×	×	×		×
Stiefelhose	×	×	×	×		×
Uniformhose, lang ³	×	×	×	×		
Mantel/Mehrzweckjacke ⁴			×	×		
Wettermantel		×				
Mehrzweckanzug ⁴	×	×	×	×		
Felddienstanzug ⁵					×	×
Oberhemd/Hemdbluse	×	×	×	×	×	×
Binder	×	×	×	×		
Halstuch				×		×
Handschuhe			×	×		×
Stiefel	×	×	×	×	×	×
Koppel	×	×	×	×	×	×
Ausrüstung:						
Tragegestell	×	×	×	×	×	×
Persönliche Schutzausrüstung	×	×	×	×	×	×
Kleines und großes Marschgepäck oder Marschgepäck, zweiteilig	×	×	×	×	×	×

1 Nur auf Befehl.

2 Nicht für Angehörige des Organs Feuerwehr.

3 Nur für Angehörige, die lt. Norm nicht mit Stiefelhosen ausgestattet sind.

4 Nur auf Befehl, anstelle von Mehrzweckjacke bzw. Wettermantel.

5 Nur bei entsprechender Ausstattung und auf Weisung. Abhängig von der Witterung können unter dem Felddienstanzug die Uniformjacke und die Stiefelhose getragen werden.

Die Einsatzuniform ist zum polizeilichen Kampfeinsatz oder auf Befehl zu tragen.

Tabelle 9

Uniformarten der Kampfgruppen der Arbeiterklasse	Uniformart I					
	1	2	3	4	5	6
Skimütze	×		×		×	
Feldmütze		×				
Wintermütze				×		×
Stahlhelm ¹	×	×	×	×	×	×
Sommeruniform	×	×				
Watteanzug ²			×	×	×	×
Oberhemd	×		×	×		
Binder	×		×	×		
Handschuhe, gestrickt			×	×	×	×
Kopfschützer ¹			×	×		
Stiefel, Halbschaft	×	×	×	×	×	×
Koppel	×	×	×	×	×	×
Ausrüstung ³						

1 Nur auf Befehl.

2 Soweit die Ausstattung noch nicht erfolgt ist, ist anstelle des Watteanzuges unter der Sommeruniform der Watteunterziehanzug zu tragen.

3 Entsprechend dem Befehl des Vorgesetzten.

Tabelle 10

Dienstbekleidung für Zivilbeschäftigte der Dienstzweige Paß- und Meldewesen und Ver- kehrspolizei	Dienstkleidung K											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Kostümrock	×	×	×	×	×	×						
Kostümjacke	×		×				×			×		
Hose, lang							×	×	×	×	×	×
Weste					×	×					×	×
{Hemdbluse, grau/ bzw. weiß}	×	×			×		×	×			×	
Pullover, weiß			×	×		×			×	×		×

Während der Arbeitszeit ist einheitliche Bekleidung zu tragen. Es ist nur gestattet, den Kostümrock oder die Hose, lang, nach eigenem Ermessen zu tragen.

Diese Kleidung kann auch auf dem Wege zur und von der Arbeit getragen werden. Dabei ist eine Kombination mit zivilen Bekleidungsstücken gestattet.

Tabelle 11

Dienstbekleidung für männliche zivile Wach- kräfte der Dienststellen des MdI und der Betriebswachen der Parteiobjekte	Uniformart L					
	1	2	3	4	5	6
Schirmmütze	×	×	×	×	×	
Wintermütze						×
Jacke		×		×	×	×
Hose, lang	×	×	×	×	×	×
Uniformmantel					×	×
Wettermantel			×	×		
Hemdbluse	×		×			
Oberhemd		×		×	×	×
Binder		×	×	×	×	×
Halstuch						×
Handschuhe						×
Halbschuhe	×	×	×	×	×	×
Koppel ¹						

1 Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen

Tabelle 12

Dienstbekleidung für weibliche zivile Wach- kräfte der Dienststellen des MdI und der Betriebswachen der Parteiobjekte	Uniformart M					
	1	2	3	4	5	6
Wintermütze						×
Filzkappe	×	×	×	×	×	
Kostümjacke/Weste		×		×	×	×
Kostümrock/Hose, lang	×	×	×	×	×	×
Uniformmantel					×	×
Wettermantel			×	×		
Uniformhemdbluse	×		×			
Hemdbluse/Pullover, weiß		×		×	×	×
Binder		×	×	×	×	×
Handschuhe						×
Halbschuhe ²	×	×	×	×	×	×
Koppel ¹						

1 Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen

2 Nach eigenem Ermessen können anstelle von Halbschuhen Stiefel getragen werden

III. Trageweise der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke**Kopfbedeckung**

1. Die Schirmmütze ist so zu tragen, daß der untere Rand des Mützenschirmes in Höhe der Augenbrauen abschließt und der Mützendeckel eine glatte Fläche bildet.
2. Die Wintermütze ist so zu tragen, daß der untere Mützenrand einen Finger breit über den Augenbrauen abschließt. Bei Minustemperaturen dürfen die Ohrenklappen heruntergeklappt werden (in geschlossenen Einheiten auf Befehl des Verantwortlichen). Die heruntergeklappten Ohrenklappen sind mit dem Gummiband unter dem Kinn zu verknöpfen.
3. Die Feldmütze ist so zu tragen, daß der untere Rand einen Finger breit über der Augenbraue abschließt.
4. Die Skimütze für Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse ist so zu tragen, daß der untere Rand des Mützenschirmes in Höhe der Augenbrauen abschließt.
5. Die Filzkappe ist der Frisur angepaßt zu tragen. Sie ist weitgehend gerade auf dem Kopf zu tragen und kann um etwa 1 cm den vorderen Haaransatz verdecken.
6. (1) Die Kopfbedeckungen können leicht schräg getragen werden. Sie sind so zu tragen, daß sich das Emblem/die Kokarde in der Verlängerung der Mittellinie des Gesichts befindet.
(2) Jede Formveränderung, wie z. B. das Eindrücken des Mützenoberteils, das Kniffen bzw. Entfernen des Mützenringes usw., ist nicht statthaft.
(3) Die abgenommene Kopfbedeckung ist in stehender Haltung in der linken herunterhängenden Hand so zu halten, daß die Kokarde nach vorn zeigt und die Mützenöffnung zum Körper gerichtet ist.

Oberbekleidung

7. (1) Die Uniformjacke ist mit offenem Kragen zu tragen. Die Uniformjacke muß die Taschenöffnungen der Uniformhose bedecken. Bei lockerer Haltung der Arme muß der untere Rand des Jackenärmels bis etwa 3 cm unterhalb des Handgelenks reichen.
(2) Die Kragenspiegel sind mit 7 mm Abstand parallel zum unteren und vorderen Kragenrand aufzunähen. Bei den Uniformjacken, hochgeschlossen, (Kasernierte Einheiten) sind die Kragenspiegel mit 16 mm Abstand parallel zum unteren und vorderen Kragenrand aufzunähen.
(3) Bei der Uniformjacke, hochgeschlossen, ist der Kragen so umzubügel, daß die Ecken an der Uniformjacke anliegen. Beim Tragen der Uniformjacke, hochgeschlossen, ohne Oberhemd ist die Kragenbinde einzuknöpfen.
(4) Die Anpassung der Uniformjacke hat so zu erfolgen, daß sich bei untergeschnallter Pistole die Konturen äußerlich nicht abzeichnen.

8. (1) Die Stiefelhose ist so zutragen, daß sie bei Bewegungen über dem Gesäß und an den Knien nicht spannt. Sie darf bei gerader Haltung des Trägers nicht stauchen und muß an den Waden bequem sitzen.
 (2) Die Stiefelhose ist mit Hosenträgern zu tragen.
 (3) Das Einarbeiten von Reißverschlüssen an den Wadenöffnungen ist nicht gestattet.
9. (1) Die Uniformhose lang, ist so zu tragen, daß der vordere Bügelbruch auf die Fußbekleidung leicht aufstößt, ohne daß die Hosenbeine stauchen. Die Hose darf über dem Gesäß nicht spannen. Das Absteppen von Bügelfalten ist nicht statthaft.
 (2) Die Angehörigen der Wasserschutzpolizei und der Hafenpolizei tragen zu Stiefeln die Uniformhose, lang, auf halbem Schlag. Dazu sind die Hosenbeine zweimal nach außen umzuschlagen. Der Umschlag muß 4 cm breit und die Unterkante 18 cm von der Stiefelsohle entfernt sein.
10. Für die Kostümjacke treffen sinngemäß die Bedingungen wie für den richtigen Sitz der Uniformjacke zu.
11. Der Kostümrock muß so weit sein, daß der normale Schritt nicht beeinträchtigt wird. Der Rock darf über dem Gesäß nicht spannen.
12. (1) Der Uniformmantel ist mit offenem Kragen über der vollständigen Dienstuniform zu tragen. Er muß bequem sitzen und darf die Bewegungsfreiheit des Trägers nicht behindern. Die Ärmel müssen 1 bis 2 cm länger sein als die Ärmel der Uniformjacke.
 (2) Auf dem Uniformmantel sind Kragenspiegel zu tragen.
 (3) Das Halstuch ist glatt sichtbar zwischen dem Kragen der Uniformjacke und des Uniformmantels einzulegen.†
13. (1) Der Wettermantel ist mit offenem Kragen und geschlossenem Ringsgurt zu tragen.
 (2) Ist auf Weisung des Vorgesetzten die Pistole übergeschnallt zu tragen, ist anstelle des Ringsgurtes das Koppel zu tragen.
14. (1) Der Wintermantel/Übergangsmantel bzw. die Mehrzweckjacke ist mit offenem Kragen und geschlossenem Ringsgurt zu tragen.
 (2) Wird auf Weisung die Pistole übergeschnallt getragen, ist anstelle des Ringsgurtes das Koppel zu tragen.†
15. (1) Die Uniformhemdbluse ist mit offenem Kragen und Schulterstücken anstelle der Uniformjacke/Kostümjacke/Kostümweste und des Oberhemdes/Hemdbluse zu tragen.
 (2) Unter der Uniformjacke/Kostümjacke oder dem Mantel ist die Uniformhemdbluse mit hochgeschlossenem Kragen und Binder zu tragen.†
 (3) Die Uniformhemdbluse muß die Taschenöffnungen der Uniformhosen zur Hälfte bis dreiviertel bedecken.
16. (1) Das Uniformkleid ist mit offenem Kragen und Schulterstücken anstelle der übrigen Bekleidung zu tragen.

↓(2) Unter dem Mantel ist das Uniformkleid mit hochgeschlossenem Kragen und Binder zu tragen.↑

Schuhwerk

17. (1) Das Schuhwerk muß so angepaßt werden, daß sich die Füße in einer bequemen Lage befinden. Die Zehen dürfen nicht anstoßen und durch die Kappe gedrückt werden.
- (2) Das Tragen eigener oder orthopädischer Schuhe und Stiefel ist gestattet. Sie müssen in der Form und Ausführung den Dienstschuhen/Stiefeln entsprechen.
- (3) Veränderungen am Dienstschuhwerk, wie Stauchen der Stiefelschäfte, Annähen von Schnallen an den Stiefelschäften usw., sind nicht gestattet.

Ausrüstungsgegenstände

18. (1) Der Stahlhelm ist so anzupassen, daß die Schutzmaske bzw. der Kopfschützer unter dem Stahlhelm getragen werden kann.
- (2) Der Stahlhelm ist so zu tragen, daß er waagrecht auf dem Kopf sitzt und der vordere Rand sich in Höhe der Augenbrauen befindet.
- (3) Der Kinnriemen ist so anzuziehen, daß der Stahlhelm einen festen Halt hat.
- (4) Wird der Stahlhelm getragen, ist die Feldmütze mitzuführen und auf Befehl des Vorgesetzten anstelle des Stahlhelms zu tragen.
19. (1) Das Stahlhelmtarnnetz bzw. die Kapuze des Felddienstanzuges/der Sommeruniform der Kampfgruppen ist zum Einsatz sowie zur Ausbildung, bei denen die Tarnung erforderlich ist, zu tragen.
- (2) Die Verantwortlichen der Ausbildung haben zu befehlen, ob das Stahlhelmtarnnetz oder die Kapuze des Anzuges zu tragen ist.
20. (1) Das Koppel ist in Taillenhöhe über der Uniformjacke bzw. dem Uniformmantel zwischen dem 1. und 2. Knopf von unten zu tragen. Das Koppel hat beim Uniformmantel hinten zwischen Rücken und Riegel zu sitzen.
- (2) Das Koppelschloß bzw. die Koppelschnalle müssen sich vorn in der Mitte des Uniformstückes befinden.
- (3) Wachtmeister sowie Unterführer auf Zeit der Kasernierten Einheiten tragen Lederkoppel, schwarz. Wachtmeister der DVP, Berufsunterführer der Kasernierten Einheiten, Offiziersschüler, Offiziere und Generale tragen Lederkoppel, braun, mit Schnalle.
- (4) Wachtmeister der operativen Dienste des Transportdienstes des Organs Strafvollzug des MdI, die zur Vorführung zu Gerichten eingesetzt sind, tragen während der Vorführung ein Lederkoppel, braun, mit Schnalle.

(5) Das Koppel ist zu tragen :

- zur Uniformjacke, Stiefelhose und Stiefel,
- zur Uniformjacke und Uniformhose, lang, (nur Wachtmeister und Unterführer auf Zeit der Kasernierten Einheiten),
- ↓ zum Mantel/zur Mehrzweckjacke, wenn auf Weisung des Vorgesetzten die Pistole übergeschnallt zu tragen ist, †
- zum Felddienstanzug,
- zur Ausbildungsuniform,
- zur Einsatzuniform.

(6) Das Koppel ist nicht zu tragen:

- zur Verkehrsregelung,
- zur Uniformjacke, weiß.

21. (1) Das Tragegestell ist nur zu tragen, wenn am Koppel Ausrüstung getragen wird.
(2) Es ist so zu tragen, daß die Gurte zwischen Kragen und Schulterstücken liegen.
22. Die Signalpfeife wird an der Pfeifenschnur befestigt und auf die Knopfleiste des 1. bzw. 2. Knopfes von oben in die Uniformjacke eingelegt. Die zweite Schlaufe der Pfeifenschnur wird am Knopf der rechten oberen Tasche der Uniformjacke befestigt.

Sonderbekleidung

23. Die Sonderbekleidung ist von den Angehörigen entsprechend der Notwendigkeit zur operativen Dienstdurchführung auf Weisung zu tragen.
24. Der Webpelzkragen ist nur in Verbindung mit der Wintermütze zu tragen.
25. (1) Der Schirmmützenbezug, weiß, ist von Angehörigen der Verkehrspolizei, Wasserschutz- und Hafenpolizei, Hubschraubereinheit zu tragen.
(2) Die Filzkappe, weiß, bzw. der Südwester, weiß, ist von den weiblichen Verkehrsreglern/Verkehrsüberwachern zu tragen; der Südwester, weiß, jedoch nur bei regnerischem Wetter.
26. (1) Die Uniformjacke, weiß, ist in der Sommerperiode zur Lösung verkehrspolizeilicher Aufgaben zu tragen.
(2) Der Kragen der Uniformhemdbluse bzw. der einknöpfbare Hemdkragen werden auf den Kragen der Uniformjacke, weiß, gelegt.
(3) Zu besonderen Anlässen ist die Uniformjacke, weiß, mit grauem Oberhemd und Binder zu tragen.

2. Austauschblatt
(2. Ä. v. 14. 04. 88)

27. (1) Die Ärmelstulpen, weiß, sind zur Lösung von verkehrspolizeilichen Aufgaben zu tragen.
(2) Sie sind über den Ärmeln der Uniformhemdbluse, Uniformjacke, des Uniformmantels bzw. Wettermantels zu tragen.
(3) Der untere Gummizug des Ärmelstulpens muß am Handgelenk und der obere Gummizug über dem Ellenbogen liegen.
28. Handschuhe, weiß, Stoff, sind zu besonderen Anlässen auf Weisung des Leiters bzw. Kommandeurs zu tragen.
29. (1) Die Koppelgarnituren, weiß, sind zur Lösung verkehrspolizeilicher Aufgaben und von Standortstreifen zu tragen. Die Trageweise ist analog den Festlegungen über das Tragen von Koppel, Pistole und Meldetasche gemäß Anlage 3.
(2) Der Schulterriemen ist über die rechte Schulter unter das Schulterstück zu führen.
(3) Die Koppeltasche ist am Koppel zu befestigen.
30. Zur Lösung von Aufgaben zu besonderen Anlässen können auch andere Angehörige mit Schirmmützenbezügen, weiß, Uniformjacken, weiß, Ärmelstulpen, weiß und Koppelgarnituren, weiß, auf Weisung des Chefs der BDVP ausgestattet werden.
31. Der Verkehrsreglermantel, weiß, wird entsprechend der Witterung getragen. Er ist über der vollständigen Dienstuniform zu tragen.
32. (1) Die mit reflektierendem Material besetzte Sonderbekleidung der Verkehrspolizei (Aufleger, weiß/Koppelzeug, weiß/Ärmelstulpen, weiß) ist nur bei Dunkelheit bzw. in Ausnahmefällen am Tage bei ungünstigen Sicht- und Witterungsbedingungen zu tragen.
(2) Die orangefarbenen Aufleger und Ärmelstulpen der Verkehrspolizei sind nur im Winter (bei geschlossener Schneedecke) zu tragen.
(3) Die reflektierende Schutzbekleidung ist außerhalb der Tragezeit zur Erhaltung der Schutzwirkung in den dazugehörigen Taschen aufzubewahren.
33. Der Wetterumhang (grün bzw. blau) wird bei besonderen Witterungen getragen. Er ist über der vollständigen Dienstuniform zu tragen.
34. (1) Der Regenumhang aus Folie (durchsichtig) kann entsprechend den Witterungsbedingungen in der Sommerperiode mitgeführt werden. Er wird bei Regen über der Uniformjacke bzw. der Uniformhemdbluse anstelle des Wettermantels getragen.
Angehörige, die mit einer Meldetasche ausgestattet sind, führen den Regenumhang während des operativen Dienstes in der Tragetasche mit, die an der Meldetasche zu befestigen ist.
(2) Das Tragen dieses Regenumhanges ist einschließlich zum Innendienst gestattet.

35. (1) Die Schutzkombination wird entsprechend der dienstlichen Notwendigkeit getragen.
- (2) Sie ist
- über der Uniform
 - mit Schulterstücken und Koppel.
 - zu Arbeitsdiensten, Werkstattdiensten, technischen Diensten und technischen Überprüfungen zu tragen.
- (3) Angehörige des Dienstzweiges Kriminalpolizei tragen bei Erfordernis die Schutzkombination über der Zivilkleidung ohne Schulterstücke und Koppel.
36. (1) Die Mehrzweckjacke ist über der vollständigen Dienstuniform mit Ringsgurt zu tragen. In der Winterperiode ist die Mehrzweckjacke mit Webpelzkragen zu tragen. Die Uniformjacke muß in der Länge durch die Mehrzweckjacke verdeckt sein.
- (2) Die Mehrzweckjacke/der Mehrzweckanzug kann in Abhängigkeit von der Witterung mit bzw. ohne Futter getragen werden.
- (3) Die Mehrzweckjacke/der Mehrzweckanzug ist
- mit offenem bzw. geschlossenem Kragen und Schulterstücken
 - von Kriminalisten über der Zivilbekleidung, ohne Schulterstücke zu tragen.
- (4) Der Mehrzweckanzug ist nicht als Kradbekleidung zu tragen.†
37. (1) Die Jacke des Felddienstanzuges/der Kampfgruppenuniform ist mit offenem Kragen und eingeknüpfter Kragenbinde zu tragen. Die Kragenbinde ist so einzuknüpfen, daß ein 2 mm breiter Rand übersteht. Auf Weisung des Vorgesetzten kann der Kragen geschlossen werden.
- (2) Die Hosenbeine des Felddienstanzuges/der Kampfgruppenuniform sind über den Stiefelschäften zu tragen und dürfen nicht auf die Stiefel aufstoßen. Die Knöpfe der Saumbündchen sind so zu verstellen, daß die Hosenbeine eng an den Stiefelschäften anliegen. Der Hosenbund muß über den Hüften liegen.
- (3) Wird unter dem Felddienstanzug die Tuchuniform getragen, sind beide Hosen an einem Hosenträger zu befestigen.
Die Jacke des Felddienstanzuges ist ohne Kragenbinde zu tragen.
38. (1) Die Einsatzuniform des Organs Feuerwehr ist von den Angehörigen des Kommandos Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr-Kommandos während des 24-Stunden-Dienstes sowie zur Ausbildung und beim Einsatz und von den Angehörigen der Abteilung Feuerwehr zur Ausbildung und beim Einsatz zu tragen.
- (2) Die Einsatzjacke ist mit eingeknüpfter Kragenbinde zu tragen.

I. Austauschblatt
(1. Ä. v. 8. 12. 86)

- (3) Die Angehörigen der Kommandos Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr-Kommandos haben während des 24-Stunden-Dienstes lange Unterwäsche zu tragen.
- (4) Für das Tragen der Einsatzjacke und -hose gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß.
- (5) Die Überjacke wird über der Einsatzjacke getragen.
39. (1) Der Felddienstanzug, Winter, und der Watteanzug sind in der Winterperiode auf Befehl zur Dienstdurchführung und zur Ausbildung zu tragen.
- (2) Die Jacke des Felddienstanzuges, Winter, und des Watteanzuges ist mit geschlossenem Kragen und eingeknüpfter Kragenbinde zu tragen. Die Kragenbinde ist so einzulegen, daß ein 2 mm breiter Rand übersteht. Auf Weisung des Vorgesetzten kann der Kragen geöffnet werden. Wird unter dem Felddienstanzug bzw. unter dem Watteanzug die Uniform getragen, ist die Jacke des Felddienstanzuges/Watteanzuges ohne Kragenbinde zu tragen.
- (3) Die Hosenbeine des Felddienstanzuges, Winter, und des Watteanzuges sind über den Stiefelschäften zu tragen. Die Knöpfe der Saumbündchen sind so zu verstellen, daß die Hosenbeine eng an den Stiefelschäften anliegen.
40. Der Watteunterziehanzug ist von den Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse in der Winterperiode unter der Sommeruniform zu tragen. Er ist so anzupassen, daß die volle Bewegungsfreiheit gewährleistet ist.
41. (1) Die Filzstiefel werden zur Dienstdurchführung in der Winterperiode getragen.
- (2) Beim Tragen von Filzstiefeln werden die Mehrzweck- und Wattedosen bzw. die Schutzkombination usw. über den Stiefelschäften getragen.
- (3) Die Filzstiefel werden von Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse nur auf Befehl des Kommandeurs während der Winterperiode getragen.
42. (1) Der Pelzmantel wird zur Dienstdurchführung in der Winterperiode getragen.
- (2) Er wird über der vollständigen Dienstuniform getragen.
43. Die Postenhandschuhe werden zur Dienstdurchführung in der Winterperiode getragen.
44. Skistiefel, Keilhose und Skihandschuhe sind auf Weisung anstelle von Stiefeln, Stiefelhosen zur Dienstdurchführung zu tragen.
45. Die schwarzgefärbte Bekleidung ist von den Angehörigen der Schulen des MdI und der Kasernierten Einheiten zu Arbeitseinsätzen mit Schulterstücken zu tragen.

46. (1) Schutzhelm, Schutzbrille, Kradanzug und Stulpenhandschuhe sind von Kradfahrern während der Fahrt auf Krädern zu tragen.
 (2) In der Sommerperiode kann auf Weisung des Leiters bzw. Kommandeurs nur die Kradanzugjacke getragen werden.
 (3) Diese Festlegung gilt auch, wenn private Kräder zur Dienstdurchführung genutzt werden und Kradbekleidung zur Verfügung gestellt wird.
 (4) Beifahrer haben bei der Fahrt auf Krädern Schutzhelme zu tragen.
 (5) Krad- und Beifahrer der Verkehrspolizei tragen Schutzhelme, die mit einem VP-Stern (Abziehbild), und Regulierer der Kasernierten Einheiten und der Kampfgruppen der Arbeiterklasse Schutzhelme, die mit einem „R“ gekennzeichnet sind.
47. (1) Der Ölzeuganzug ist entsprechend der Notwendigkeit zur Dienstdurchführung zu tragen.
 (2) Er ist über der Uniform zu tragen.
48. (1) Die Gummistiefel sind entsprechend der Notwendigkeit zu tragen.
 (2) Beim Tragen von Gummistiefel werden die Hosenbeine in die Gummistiefel eingelegt.
49. (1) Der Lederanzug ist zum Dienst an Anlagen in Maschinenräumen zu tragen.
 (2) Er ist über der Uniform zu tragen.
50. Der Signalleuchtstab und der Blinkgürtel sind entsprechend der Notwendigkeit zur Dienstdurchführung mitzuführen.
51. Signalisten auf Kfz und MG-Schützen auf SPW tragen über der Uniform die Kradanzugjacke.
52. Zum Felddienstanzug ist grundsätzlich Gurtkoppel (Generale Lederkoppel, braun) zu tragen.

Sportbekleidung

53. Angehörige tragen Sportbekleidung, die in Form, Ausführung und Farbe der SV Dynamo entspricht.

Arbeitsschutzbekleidung, Arbeitsschutzmittel, Hygienebekleidung, Berufs- und Krankbekleidung

54. (1) Diese Bekleidungsstücke sind entsprechend den Tätigkeiten auf der Grundlage der Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen zu tragen.
 (2) Angehörige des Organs Strafvollzug, die entsprechend ihrer Tätigkeit Arbeitsmittel benötigen, tragen diese mit Schulterstücken.
55. Angehörige, die in Betrieben und Einrichtungen tätig sind, in denen gemäß Arbeitsschutzanordnung das Tragen von Arbeitsschutzhelmen gefordert wird, haben diese zur Dienstuniform zu tragen.

IV. Dienstgradabzeichen

Bestandteile und Farben der Dienstgradabzeichen

1. Die Dienstgradabzeichen bestehen aus:
 - den Schulterstücken,
 - den Kragenspiegeln,
 - den Armtressen,
 - den Dienststellungsabzeichen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

Beschreibung der Dienstgradabzeichen an Uniformen

2. (1) Die Schulterstücke der Angehörigen unterscheiden sich wie folgt:

a) Anwärter bis Obermeister

- Anwärter der VP
- Feuerwehranwärter
- Anwärter des SV

Schulterstücke aus fünf nebeneinanderliegenden Plattschnüren in dunkelgrüner, kornblumenblauer, schwarzer bzw. grauer Farbe auf einer Tuchunterlage in der Effektfarbe des Dienstzweiges bzw. des Organs

- Unterwachtmeister der VP
- Unterfeuerwehrmann
- Unterwachtmeister des SV

Schulterstücke aus fünf nebeneinanderliegenden Plattschnüren auf einer Tuchunterlage. Die zwei äußeren Plattschnüre sind aus silberfarbigem Gespinst und mit einem Faden in der Grundfarbe der Schulterstücke im Winkelmuster durchwirkt. Die inneren Plattschnüre sind einfarbig (dunkelgrün, kornblumenblau, schwarz bzw. grau).

- Wachtmeister der VP
- Feuerwehrmann
- Wachtmeister des SV

Schulterstücke wie der Unterwachtmeister, jedoch ist das Schulterstück am unteren Rand durch eine silberfarbige und im Winkelmuster farbig durchwirkte Plattschnur geschlossen.

- Oberwachtmeister der VP
- Oberfeuerwehrmann
- Oberwachtmeister des SV

Schulterstücke aus sechs nebeneinanderliegenden Plattschnüren auf einer Tuchunterlage. Die vier äußeren Plattschnüre sind aus silberfarbigem Gespinst und mit einem Faden in der Farbe der Grundfarbe der Schulterstücke durchwirkt. Die inneren Plattschnüre sind einfarbig (dunkelgrün, kornblumenblau, schwarz bzw. grau).

- | | |
|--|--|
| — Hauptwachtmeister der VP | Schulterstücke wie der Oberwachtmeister, jedoch mit einem silberfarbigen Metallstern. Der Abstand der Spitze des Sternes zum unteren Rand des Schulterstücks beträgt 1,0 cm. |
| — Hauptfeuerwehrmann | |
| — Hauptwachtmeister des SV | |
| — Meister der VP | Schulterstücke wie der Hauptwachtmeister, jedoch mit zwei hintereinanderliegenden Sternen. Der Abstand der Sterne untereinander beträgt 0,3 cm. |
| — Löschmeister | |
| — Meister des SV | |
| — Obermeister der VP | Schulterstücke wie der Meister, jedoch mit drei hintereinanderliegenden Sternen. Der Abstand der Sterne untereinander beträgt 0,3 cm. |
| — Oberlöschmeister | |
| — Obermeister des SV | |
| b) Anwärter bis Unterwachtmeister der VP der Kasernierten Einheiten | |
| — Anwärter der VP | Schulterstücke aus fünf nebeneinanderliegenden Plattschnüren in hellgrüner bzw. kornblumenblauer Farbe auf einer Tuchunterlage. |
| — Unterwachtmeister der VP | Schulterstücke wie der Anwärter, jedoch mit einer silberfarbigen Aufschiebeschlaufe aus Plattschnur, 1 cm vom unteren Rand des Schulterstückes entfernt. |
| c) Unterführer auf Zeit und Berufsunterführer der Kasernierten Einheiten | |
| — Oberwachtmeister der VP | Schulterstücke aus sechs nebeneinanderliegenden Plattschnüren auf einer Tuchunterlage. Die vier äußeren Plattschnüre sind aus silberfarbigem Gespinst und mit einem Faden in der Farbe der Grundfarbe der Schulterstücke durchwirkt. Die inneren Plattschnüre sind einfarbig (hellgrün bzw. kornblumenblau). |
| — Hauptwachtmeister der VP | Schulterstücke wie der Oberwachtmeister mit einem silberfarbenen Metallstern. Der Abstand der Spitze des Sternes zum unteren Rand des Schulterstücks beträgt 1,0 cm. |
| d) Berufsunterführer der Kasernierten Einheiten | |
| — Meister der VP | Schulterstücke wie der Hauptwachtmeister, jedoch mit zwei hintereinanderliegenden Sternen. Der Abstand |

1. Austauschblatt
(2. A. v. 14. 04. 88)

– Obermeister der VP

der Sterne untereinander beträgt 0,3 cm.

Schulterstücke wie der Meister, jedoch mit drei hintereinanderliegenden Sternen. Der Abstand der Sterne untereinander beträgt 0,3 cm.

e) Offiziere

– Unterleutnant der VP
– Unterleutnant der F
– Unterleutnant des SV

Schulterstücke aus vier nebeneinanderliegenden, silberfarbigen Plattschnüren aus Gespinst auf einer Tuchunterlage in der Effektenfarbe des Dienstzweiges bzw. des Organs. In der Mitte, 2 cm vom unteren Rand entfernt, mit einem goldfarbenen Stern;

– Leutnant der VP
– Leutnant der F
– Leutnant des SV

auf den gleichen Schulterstücken wie der Unterleutnant, 2 cm vom unteren Rand nebeneinander zwei Sterne;

– Oberleutnant der VP
– Oberleutnant der F
– Oberleutnant des SV

zusätzlich zu den Schulterstücken des Leutnants 4 cm vom unteren Rand in der Mitte über den zwei nebeneinanderliegenden Sternen einen dritten Stern;

– Hauptmann der VP
– Hauptmann der F
– Hauptmann des SV

zusätzlich zu den Schulterstücken des Oberleutnants 6 cm vom unteren Rand über dem dritten Stern einen vierten Stern.

– Major der VP
– Major der F
– Major des SV

Schulterstücke aus zwei fünfzählig geflochtenen, silberfarbigen Plattschnüren aus Alu-Gespinst, am Ende in einer Schlaufe auslaufend, auf einer Tuchunterlage.

In der Mitte, 2 cm vom unteren Rand der Schulterstücke, einen goldfarbenen Metallstern;

– Oberstleutnant der VP
– Oberstleutnant der F
– Oberstleutnant des SV

auf den gleichen Schulterstücken wie der Major, 2 cm vom unteren Rand der Schulterstücke, zwei nebeneinanderliegende Sterne;

– Oberst der VP
– Oberst der F
– Oberst des SV

Schulterstücke wie der Oberstleutnant, zusätzlich zu den zwei nebeneinanderliegenden Sternen, in der Mitte, 4 cm vom unteren Rand der Schulterstücke, einen dritten Stern.

f) Generale

- Generalmajor
Schulterstücke aus zwei goldfarbenen Rundschnüren mit dazwischenliegender Silberplattschnur, fünf bogig geflochten. Die Schnüre laufen am Ende in einer Schlaufe aus. Die Tuchunterlage der Schulterstücke ist in der Farbe des Dienstzweiges gehalten. In der Mitte wird ein fünfzackiger, silberfarbiger Metallstern getragen;
- Generalleutnant
Schulterstücke wie der Generalmajor, jedoch mit zwei hintereinanderliegenden Sternen;
- Generaloberst
Schulterstücke wie der Generalmajor, jedoch mit drei hintereinanderliegenden Sternen;
- |Armeegeneral
Schulterstücke wie der Generalmajor, jedoch mit vier hintereinanderliegenden Sternen.†

(2) †Unterwachtmeister tragen während der Ausbildung zum Unterführer die Schulterstücke des Unterwachtmeisters mit einer innen neben der silberfarbigen Aufschiebeschlaufe aus Plattschnur angebrachten hellgrünen bzw. kornblumenblauen Aufschiebeschlaufe aus Plattschnur.†

(3) Offiziersschüler tragen unabhängig von ihrem letzten Dienstgrad:

- im 1. Lehrjahr/Studienjahr
Schulterstücke aus fünf nebeneinanderliegenden Plattschnüren auf einer Tuchunterlage. Die zwei äußeren Schnüre sind aus silberfarbigem Gespinst mit einem Faden in der Grundfarbe der Schulterstücke im Winkelmuster durchwirkt. Die inneren Plattschnüre sind einfarbig (hellgrün, dunkelgrün, kornblumenblau, schwarz bzw. grau). Das Schulterstück ist am unteren Rand geschlossen. In der Mitte der Schulterstücke, 4 cm vom unteren Rand entfernt, wird der Buchstabe „S“ aus silberfarbigem Material getragen;
- im 2. Lehrjahr/Studienjahr
Schulterstücke wie im 1. Lehrjahr/Studienjahr, jedoch mit einem zweiten Querstreifen in etwa 2 mm Abstand;
- im 3. Lehrjahr/Studienjahr
Schulterstücke wie im 2. Lehrjahr/Studienjahr, jedoch mit einem dritten Querstreifen;

– im 4. Studienjahr

Schulterstücke wie im 3. Lehrjahr/
Studienjahr, jedoch mit einem vierten
Querstreifen.

(4) Bei allen anderen Lehrgängen tragen die Angehörigen die Dienstgrad-
abzeichen entsprechend ihrem Dienstgrad.

(5) Werden an den Schulen des MdI aus dem Bestand der Schüler und
Offiziersschüler Gruppenführer und Zugführer eingesetzt, so sind diese wie
folgt zu kennzeichnen:

- Gruppenführer tragen in der Mitte der Schulterstücke eine 1 cm breite
hellgrüne Aufschiebeschlaufe.
- Zugführer tragen in der Mitte der Schulterstücke eine 1 cm breite rote
Aufschiebeschlaufe.

Die Aufschiebeschlaufen sind nicht zum Ausgang zu tragen.

(6) Wachtmeister der Kasernierten Einheiten, die als „stellvertretende
Gruppenführer“ eingesetzt sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:

„Stellvertretende Gruppenführer“ tragen in der Mitte der Schulterstücke,
einschließlich der Schulterstücke für Felddienstanzug, eine Aufschie-
beschlaufe aus baumwollener Plattschnur in der Farbe malino.

Die Aufschiebeschlaufen sind nicht zum Ausgang zu tragen.

(7) Offiziersschüler der VP tragen während der Berufsausbildung bzw.
Hochschulreifeausbildung die Schulterstücke des Offizierschüler im
1. Studienjahr, jedoch ist der untere Rand nicht geschlossen.

(8) Wachtmeister der Hubschraubereinheit des MdI tragen die Schul-
terstücke der Wachtmeister der Transportpolizei. Offiziere der Hub-
schraubereinheit des MdI tragen Schulterstücke mit hellblauer Tuchunter-
lage.

Beschreibung der Dienstgradabzeichen an Felddienstanzügen

3. Die Schulterstücke für Felddienstanzüge unterscheiden sich wie folgt:

- Anwärter der VP

Schulterstücke aus fünf nebeneinan-
derliegenden Plattschnüren in dun-
kelgrüner bzw. dunkelblauer Farbe
auf einer hellgrünen bzw. kornblu-
menblauen Tuchunterlage.

- ↓ Unterwachtmeister der VP
(nur Kasernierte Einhei-
ten)

Schulterstücke wie der Anwärter, je-
doch mit einer Aufschiebeschlaufe
aus hellgrüner bzw. kornblumen-
blauer Plattschnur 1 cm vom unteren
Rand des Schulterstückes entfernt.
Unterwachtmeister tragen während
der Ausbildung zum Unterführer
innen neben der hellgrünen bzw.
kornblumenblauen eine zweite hell-
grüne bzw. kornblumenblaue Auf-
schiebeschlaufe aus Plattschnur.†

<ul style="list-style-type: none"> - Unterwachtmeister der VP (außer Kasernierte Einheiten) 	<p>Schulterstücke aus fünf nebeneinanderliegenden Plattschnüren auf einer hellgrünen bzw. kornblumenblauen Tuchunterlage. Die zwei äußeren Plattschnüre sind in der Farbe hellgrün bzw. kornblumenblau. Die inneren Plattschnüre sind in der Farbe dunkelgrün bzw. dunkelblau.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wachtmeister der VP 	<p>Schulterstücke wie der Unterwachtmeister, jedoch ist das Schulterstück am unteren Rand durch eine hellgrüne bzw. kornblumenblaue Plattschnur geschlossen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Oberwachtmeister der VP und der Kasernierten Einheiten 	<p>Schulterstücke aus sechs nebeneinanderliegenden Plattschnüren auf einer hellgrünen bzw. kornblumenblauen Tuchunterlage. Die vier äußeren Plattschnüre sind in der Farbe hellgrün bzw. kornblumenblau.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Hauptwachtmeister der VP 	<p>Schulterstücke wie der Oberwachtmeister, jedoch mit einem vierzackigen grauen Metallstern. Der Abstand der Spitze des Sternes zum unteren Rand des Schulterstückes beträgt 1,0 cm.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Meister der VP 	<p>Schulterstücke wie der Hauptwachtmeister, jedoch mit zwei hintereinanderliegenden Sternen. Der Abstand der Sterne untereinander beträgt 0,3 cm.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Obermeister der VP 	<p>Schulterstücke wie der Meister, jedoch mit drei hintereinanderliegenden Sternen. Der Abstand der Sterne untereinander beträgt 0,3 cm.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Offizierschüler im 1. Lehrjahr/ Studienjahr 	<p>Schulterstücke wie der Wachtmeister der VP. In der Mitte des Schulterstückes, 4 cm vom unteren Rand entfernt, wird der Buchstabe „S“ aus silberfarbigem Metall getragen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - im 2. Lehrjahr/ Studienjahr 	<p>Schulterstücke wie im 1. Lehrjahr/ Studienjahr, jedoch mit einem zweiten Querstreifen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - im 3. Lehrjahr/ Studienjahr 	<p>Schulterstücke wie im 2. Lehrjahr/ Studienjahr, jedoch mit einem dritten Querstreifen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - im 4. Studienjahr 	<p>Schulterstücke wie im 3. Lehrjahr/ Studienjahr, jedoch mit einem vierten Querstreifen.</p>

1. Austauschblatt
(2. Ä. v. 14. 04. 88)

- Unterleutnant der VP Schulterstücke wie der Anwärter, jedoch in der Mitte, 2 cm vom unteren Rand entfernt, einen grauen Metallstern;
- Leutnant der VP Schulterstücke wie der Anwärter, jedoch 2 cm vom unteren Rand entfernt nebeneinander zwei Sterne;
- Oberleutnant der VP Schulterstücke wie der Leutnant, jedoch 4 cm vom unteren Rand entfernt, in der Mitte über den zwei nebeneinanderliegenden Sternen einen dritten Stern;
- Hauptmann der VP Schulterstücke wie der Oberleutnant, jedoch 6 cm vom unteren Rand entfernt, über dem dritten Stern einen vierten Stern;
- Major der VP Schulterstücke aus zwei fünf bogig geflochtenen, dunkelgrünen bzw. dunkelblauen baumwollenen Plattschnüren auf einer hellgrünen bzw. kornblumenblauen Tuchunterlage. In der Mitte, 2 cm vom unteren Rand entfernt, ein Stern;
- Oberstleutnant der VP Schulterstücke wie der Major, jedoch 2 cm vom unteren Rand entfernt, nebeneinander zwei Sterne;
- Oberst der VP Schulterstücke wie der Oberstleutnant, jedoch 4 cm vom unteren Rand entfernt, in der Mitte über den zwei nebeneinanderliegenden Sternen einen dritten Stern;
- Generalmajor Schulterstücke aus zwei dunkelgrünen Rundschnüren mit dazwischenliegender hellgrüner Plattschnur, fünf bogig geflochten, auf einer hellgrünen Tuchunterlage. In der Mitte wird ein fünfzackiger Metallstern getragen;
- Generalleutnant Schulterstücke wie der Generalmajor, jedoch mit zwei hintereinanderliegenden Sternen;
- Generaloberst Schulterstücke wie der Generalmajor, jedoch mit drei hintereinanderliegenden Sternen;

- |Armeegeneral Schulterstücke wie der Generalmajor, jedoch mit vier hintereinanderliegenden Sternen.†
- Angehörige des Organs Strafvollzug tragen zum Felddienstanzug die Schulterstücke des Organs.
- Angehörige des Dienstzweiges Kriminalpolizei tragen zur Ausbildungsuniform Dienstgradabzeichen der Deutschen Volkspolizei.

Beschreibung der Dienstgradabzeichen (Armtressen)

4. (1) Die Dienstgrade werden wie folgt unterschieden:

- Anwärter bis Wachtmeister tragen keine Armtressen.
- Oberwachtmeister der VP eine 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tresse;
- Oberfeuerwehrmann
- Hauptwachtmeister der VP zwei übereinanderliegende 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tressen;
- Hauptfeuerwehrmann
- Meister der VP drei übereinanderliegende 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tressen;
- Löschmeister
- Obermeister der VP vier übereinanderliegende 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tressen;
- Oberlöschmeister
- Unterleutnant der VP eine 12 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tresse, 5 mm darüber eine 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tresse;
- Unterleutnant der F
- Leutnant der VP gleiche Abzeichen wie der Unterleutnant, jedoch 5 mm über der oberen eine zweite 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tresse;
- Leutnant der F
- Oberleutnant der VP gleiche Abzeichen wie der Leutnant, jedoch 5 mm über der oberen eine dritte 7 mm breite silbergraue Tresse;
- Oberleutnant der F
- Hauptmann der VP gleiche Abzeichen wie der Oberleutnant, jedoch 5 mm über der oberen eine vierte 7 mm breite silbergraue Tresse;
- Hauptmann der F
- Major der VP zwei 12 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tressen, darüber eine 7 mm breite und 10 cm lange silbergraue Tresse;
- Major der F
- Oberstleutnant der VP gleiche Abzeichen wie der Major, jedoch 5 mm über der oberen eine zweite 7 mm breite silbergraue Tresse;
- Oberstleutnant der F
- Oberst der VP gleiche Abzeichen wie der Oberstleutnant, jedoch 5 mm über der oberen eine dritte 7 mm breite silbergraue Tresse;
- Oberst der F

(2) Die Armtressen werden am linken oberen Jackenärmel der Einsatzuniform des Organs Feuerwehr und der Spezialbekleidung der Hubschraubereinheit getragen.

Beschreibung der Dienststellungsabzeichen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse (Armtressen)

5. (1) Die Dienststellungen werden wie folgt unterschieden:

- | | |
|---|--|
| – Innendienstleiter | eine 1 cm breite und 15 cm lange rote Tresse; |
| – Truppführer/
Gruppenführer/
Geschützführer/
Werferführer | eine 1 cm breite und 10 cm lange rote Tresse; |
| – Zugführer | eine 2 cm breite und 10 cm lange rote Tresse; |
| – Stellvertreter des
Kommandeurs des
selbständigen Zuges | eine 1 cm breite und 7 cm lange rote Tresse;
1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Kommandeur des
selbständigen Zuges | eine 2 cm breite und 7 cm lange rote Tresse,
1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Stellvertreter des
Hundertschaftskom-
mandeurs/Stellvertre-
ter des Batteriekom-
mandeurs | eine 1 cm breite und 10 cm lange rote Tresse,
1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Hundertschaftskom-
mandeur/Batterie-
kommandeur | zwei übereinanderliegende 2 cm breite und
10 cm lange rote Tressen; |
| – Gehilfe des Stellver-
treters des Bataillons-
kommandeurs/Propa-
gandist/Fahrlieferer | drei übereinanderliegende 1 cm breite und
10 cm lange rote Tressen; |
| – Stellvertreter des
Stabschefs/Bataillons-
arzt | zwei 1 cm breite und 10 cm lange rote Tres-
sen, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Stellvertreter des Ba-
taillonskomman-
deurs/Parteisekretär | eine 1 cm breite und 10 cm lange rote Tresse,
1 cm darüber zwei übereinanderliegende
2 cm breite und 10 cm lange rote Tressen; |
| – Bataillonskomman-
deur | drei übereinanderliegende 2 cm breite und
10 cm lange rote Tressen. |

(2) Das Dienststellungsabzeichen „Innendienstleiter“ wird am rechten Jackenärmel, 13 cm oberhalb des Ärmelsaums, getragen.

(3) Die Dienststellungsabzeichen „Truppführer“ bis „Bataillonskommandeur“ werden am rechten oberen Jackenärmel getragen. Der untere Rand des Dienststellungsabzeichens befindet sich unmittelbar oberhalb der Armtasche.

**Beschreibung der Dienststellungsabzeichen der Brandschutzeinheiten
(Armressen)**

6. (1) Die Dienststellungen werden wie folgt unterschieden:

- | | |
|---|--|
| - Innendienstleiter | eine 1 cm breite und 14 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Gruppenführer | eine 1 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Zugführer | eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Stellvertreter des Zugführers der selbständigen Züge bzw. des Technischen Zuges | eine 1 cm breite und 7 cm lange malinofarbene Tresse, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Zugführer des selbständigen Zuges bzw. des Technischen Zuges | eine 2 cm breite und 7 cm lange malinofarbene Tresse, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Stellvertreter Operativ, Stellvertreter für politische Arbeit und Stellvertreter Technik und Versorgung | eine 1 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Abteilungskommandeur | zwei 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tressen mit einem Abstand von 1 cm. |

(2) Das Dienststellungsabzeichen „Innendienstleiter“ wird am linken Jackenärmel, 13 cm oberhalb des Ärmelsaumes, getragen.

(3) Die Dienststellungsabzeichen „Gruppenführer“ bis „Abteilungskommandeur“ werden am linken oberen Jackenärmel der Einsatzuniform getragen.†

Beschreibung der Dienststellungsabzeichen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse (Armtressen)

5. (1) Die Dienststellungen werden wie folgt unterschieden:

- | | |
|---|--|
| – Innendienstleiter | eine 1 cm breite und 15 cm lange rote Tresse; |
| – Truppführer/
Gruppenführer/
Geschützführer/
Werferführer | eine 1 cm breite und 10 cm lange rote Tresse; |
| – Zugführer | eine 2 cm breite und 10 cm lange rote Tresse; |
| – Stellvertreter des
Kommandeurs des
selbständigen Zuges | eine 1 cm breite und 7 cm lange rote Tresse;
1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Kommandeur des
selbständigen Zuges | eine 2 cm breite und 7 cm lange rote Tresse,
1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Stellvertreter des
Hundertschaftskom-
mandeurs/Stellvertre-
ter des Batteriekom-
mandeurs | eine 1 cm breite und 10 cm lange rote Tresse,
1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Hundertschaftskom-
mandeur/Batterie-
kommandeur | zwei übereinanderliegende 2 cm breite und
10 cm lange rote Tressen; |
| – Gehilfe des Stellver-
treters des Bataillons-
kommandeurs/Propa-
gandist/Fahrlehrer | drei übereinanderliegende 1 cm breite und
10 cm lange rote Tressen; |
| – Stellvertreter des
Stabschefs/Bataillons-
arzt | zwei 1 cm breite und 10 cm lange rote Tres-
sen, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm
lange rote Tresse; |
| – Stellvertreter des Ba-
taillonskomman-
deurs/Parteisekretär | eine 1 cm breite und 10 cm lange rote Tresse,
1 cm darüber zwei übereinanderliegende
2 cm breite und 10 cm lange rote Tressen; |
| – Bataillonskomman-
deur | drei übereinanderliegende 2 cm breite und
10 cm lange rote Tressen. |

(2) Das Dienststellungsabzeichen „Innendienstleiter“ wird am rechten Jackenärmel, 13 cm oberhalb des Ärmelsaums, getragen.

(3) Die Dienststellungsabzeichen „Truppführer“ bis „Bataillonskommandeur“ werden am rechten oberen Jackenärmel getragen. Der untere Rand des Dienststellungsabzeichens befindet sich unmittelbar oberhalb der Armtasche.

**Beschreibung der Dienststellungsabzeichen der Brandschutzeinheiten
(Armressen)**

6. (1) Die Dienststellungen werden wie folgt unterschieden:

- | | |
|---|--|
| - Innendienstleiter | eine 1 cm breite und 14 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Gruppenführer | eine 1 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Zugführer | eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Stellvertreter des Zugführers der selbständigen Züge bzw. des Technischen Zuges | eine 1 cm breite und 7 cm lange malinofarbene Tresse, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Zugführer des selbständigen Zuges bzw. des Technischen Zuges | eine 2 cm breite und 7 cm lange malinofarbene Tresse, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Stellvertreter Operativ, Stellvertreter für politische Arbeit und Stellvertreter Technik und Versorgung | eine 1 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse, 1 cm darüber eine 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tresse; |
| - Abteilungskommandeur | zwei 2 cm breite und 10 cm lange malinofarbene Tressen mit einem Abstand von 1 cm. |

(2) Das Dienststellungsabzeichen „Innendienstleiter“ wird am linken Jackenärmel, 13 cm oberhalb des Ärmelsaumes, getragen.

(3) Die Dienststellungsabzeichen „Gruppenführer“ bis „Abteilungskommandeur“ werden am linken oberen Jackenärmel der Einsatzuniform getragen.†

V. Dienstlaufbahnabzeichen und sonstige Effekten

Beschreibung der Dienstlaufbahnabzeichen

1. Dienstlaufbahnabzeichen werden getragen von
 - Wachtmeistern und Offizieren im Med. Dienst,
 - † Wachtmeistern und Offizieren des Zentralen Orchesters und der Standortmusikkorps,†
 - Wachtmeistern und Offizieren des Nachrichtenwesens der Kasernierten Einheiten.

2. (1) Im medizinischen Dienst tragen:
 - Anwärter bis Obermeister auf dem linken unteren Ärmel der Uniformjacke und des Uniformmantels einen auf einer ovalen Stoffplatte von 6 cm Höhe und 5 cm Breite, entsprechend der Farbe des Uniformstoffes, mit blauer Kunstseide gestickten Äskulapstab;
 - Offiziere und Generale zusätzlich zu ihrem Dienstgrad auf den Schulterstücken einen Äskulapstab aus goldfarbenem bzw. silberfarbenem Metall.

- (2) † Im Zentralen Orchester und in den Musikkorps tragen: †
 - Wachtmeister Schulterstücke aus vier nebeneinanderliegenden silberfarbenen Plattschnüren aus Gespinst, in der Mitte eine Lyra aus goldfarbenem Metall und Kragenspiegel wie Offiziere;
 - Offiziere auf den Schulterstücken zusätzlich zu ihrem Dienstgrad eine Lyra aus goldfarbenem Metall.
 - † Angehörige des Spielmannszuges der Kasernierten Einheiten tragen auf den Schulterstücken zusätzlich zu ihrem Dienstgrad eine Lyra (Offiziere goldfarbig; Wachtmeister, Unterwachtmeister während der Ausbildung zum Unterführer und Unterführer silberfarbig).
 - Zur Uniform für Auftritte anlässlich militärischer Zeremonie bzw. anderer Anlässe tragen Wachtmeister und Unterwachtmeister während der Ausbildung zum Unterführer Schulterstücke eines Oberwachtmeisters mit Lyra. Zu dieser Uniform tragen Wachtmeister, Unterwachtmeister während der Ausbildung zum Unterführer und Unterführer auf Zeit Kragenspiegel für Berufsunterführer sowie Schwalbennester ohne Fransen, der Leiter des Spielmannszuges Schwalbennester mit Fransen in der Farbe hellgrün-silberfarbig.†

- (3) Im Nachrichtenwesen der Kasernierten Einheiten tragen:
 - Wachtmeister, Unterwachtmeister während der Ausbildung zum Unterführer, Unterführer und Berufsunterführer auf dem linken Ärmel der Uniformjacke und des Uniformmantels einen auf einer

ovalen Stoffpatte von 6 cm Höhe und 5 cm Breite, entsprechend der Farbe des Uniformstoffes, mit silberfarbener Kunstseide gestickten Blitzstrahl. Das gleiche Symbol tragen Offiziersschüler, die für eine Dienststellung im Nachrichtenwesen ausgebildet werden;

– Offiziere das gleiche Symbol wie vorstehend, jedoch ist die Stoffplatte zusätzlich silberfarben umrandet.

3. (1) Die Dienstlaufbahnabzeichen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse werden durch folgende Symbole dargestellt:

- Kfz-technischer Dienst geflügeltes Autorad
– Kraftfahrer –
- Waffentechnischer Dienst gekreuzte Kanonenrohre
- Arzt, Sanitätsgruppenführer, Sanitäter Äskulapstab
- Pioniere Zahnrad mit gekreuztem Beil und Spaten

1. Austauschblatt
(I. A. v. 8. 12. 80)

— Aufklärer	SPW mit senkrechtem Pfeil
— Regulierer	Krad mit „R“
— Funker, Fernsprecher	Blitzstrahl, Spitze nach unten
— Feuerwerker	„F“

(2) Die Symbole sind auf einer ovalen Stoffplatte von 6 cm Höhe und 5 cm Breite, entsprechend der Farbe des Uniformstoffes, mit weißer Kunstseide gestickt.

(3) Die Dienstlaufbahnabzeichen werden auf dem linken unteren Jakenärmel getragen.

Beschreibung sonstiger Effekten

4. (1) Mützenabzeichen

- Anwärter bis Obermeister und Offiziersschüler aus einem matten silberfarbenen Metall in der Form eines Eichenlaubkranzes, 6,6 mal 3,8 cm mit eingesetzter Kokarde – Staatswappen –, tief geprägt;
- Unterleutnant bis Oberst aus einem eloxierten silberfarbenen Metall in Form eines Eichenlaubkranzes, 6,6 mal 4,5 cm mit eingesetzter Kokarde – Staatswappen –, flach geprägt;
- Angehörige der Hubschraubereinheit des MdI tragen Mützenabzeichen in der Form und Ausführung der Luftstreitkräfte der NVA.

(2) Weibliche uniformierte Angehörige tragen einheitlich das Mützenabzeichen der Offiziere.

(3) Wachtmeister, Unterführer, Offiziersschüler und Offiziere tragen an der Feldmütze die Kokarde, maschinengestickt, – Staatswappen –.

(4) Generale tragen an der Schirm- und Wintermütze einen Eichenlaubkranz, Metallprägung, sudvergoldet, mit Kokarde – Staatswappen – aus Tombak auf einer in der Farbe des Organs gehaltenen Biesentuchunterlage. An der Feldmütze wird ein gesticktes Eichenlaub mit Kokarde getragen.

(5) Die Mützenkordel der Schirmmütze ist:

- bis Dienstgrad Obermeister und Offiziersschüler hellgrün, dunkelblau bzw. grau;
- von Dienstgrad Unterleutnant bis Oberst silberfarben
- für Generale goldfarben.

(6) Angehörige der Kampfgruppen tragen an der Ski- und Wintermütze eine Metallkokarde und an der Feldmütze eine maschinengestickte Kokarde – Staatswappen –.

5. Die Kragenspiegel bestehen:

- bis Dienstgrad Obermeister und Offiziersschüler sowie für Berufsunterführer mit den Dienstgraden Meister bzw. Obermeister der Kasernierten Einheiten und Offiziersschüler während der Berufs-

bzw. Hochschulreifeausbildung aus dem Biesentuch in der Farbe des Organs. Die Kragenspiegel sind mit einem gestanzten Metall-Doppelbalken und einer entsprechend dem Organ farbig eingelegten einfachen Kordel versehen;

- bis Dienstgrad Hauptwachtmeister der Kasernierten Einheiten sowie für Unterführerschüler aus dem Grundtuch in der Farbe hellgrün bzw. kornblumenblau und einer dazu farbig abgestuften Kordelumrandung, die Kragenspiegel haben eine eingewebte silberfarbige Doppellitze mit einem Mittelstreifen in der Farbe des Grundtuches;
 - vom Dienstgrad Unterleutnant bis Oberst aus dem Biesentuch in der Farbe des Organs, die Kragenspiegel sind mit einem gestanzten Metall-Doppelbalken und einer entsprechend dem Organ farbig eingelegten doppelten Kordel versehen. In den Metall-Doppelbalken ist in der Querlage eine Kordel eingestanz;
 - bei Generalen aus einem schrägstehenden Eichenblatt, Metallprägung, sudvergoldet, auf Biesentuch in der Farbe des Organs mit goldfarbener Kordelumrandung;
 - bis Dienstgrad Obermeister für Angehörige der Hubschraubereinheit des MdI aus hellblauem Grundtuch mit einer silberfarbenen Metallschwinge;
 - vom Dienstgrad Unterleutnant bis Hauptmann für Angehörige der Hubschraubereinheit des MdI aus hellblauem Biesentuch mit einem halben offenen Eichenlaubkranz und einer silberfarbenen Schwinge. Die Kragenspiegel sind mit einer 2 mm starken Drahtgespinstkordel umrandet;
 - vom Dienstgrad Major bis Oberst für Angehörige der Hubschraubereinheit des MdI aus hellblauem Biesentuch mit einem geschlossenen Eichenlaubkranz und einer silberfarbenen Schwinge. Die Kragenspiegel sind mit einer 2 mm starken Drahtgespinstkordel umrandet.
6. Die Generale tragen an den Uniformhosen Lampassen und Biesen in der festgelegten Farbe. Die Breite der Lampassen beträgt zu beiden Seiten der Biese je 3 cm, der Zwischenraum zwischen Lampassen und Biese 0,5 cm.
7. Innendienstleiter tragen an beiden Unterärmeln der Uniformjacke und des Uniformmantels einen 1,5 cm breiten Ärmelstreifen aus silberfarbenem Gespinst.
8. † Wachtmeister und Offiziere des Zentralen Orchesters des MdI bzw. der Standortmusikkorps tragen an der Uniformjacke bzw. am Uniformmantel einen 3 cm breiten Ärmelstreifen in Maschinenstickerei, silberfarben, mit der Aufschrift – Zentrales Orchester des MdI bzw. Standortmusikkorps des MdI –. †
9. Wachtmeister und Offiziere der Hafenpolizei tragen an der Uniformjacke und dem Uniformmantel/der Uniformjoppe einen 3 cm breiten Ärmelstreifen in Maschinenstickerei, goldfarben, mit der Aufschrift – Hafenpolizei –.

1. Austauschblatt
(2. Ä. v. 14. 04. 88)

10. Wachtmeister und Offiziere der Wasserschutzpolizei sowie Feuerwehrmänner und Offiziere des Organs Feuerwehr, die als Bootsführer eingesetzt sind, tragen an der Uniformjacke, dem Uniformmantel/der Uniformjoppe einen 3 cm breiten Ärmelstreifen in Maschinenstickerei, goldfarben, mit der Aufschrift – Bootsführer –.
11. a) Wachtmeister (außer Kasernierte Einheiten) tragen an der Uniformjacke und dem Mehrzweckanzug
- ab 5 Jahre Dienstzeit einen einfachen stumpfen Winkel
 - ab 10 Jahre Dienstzeit zwei einfache stumpfe Winkel
 - ab 15 Jahre Dienstzeit drei einfache stumpfe Winkel
 - ab 20 Jahre Dienstzeit vier einfache stumpfe Winkel
- aus 0,9 cm silberfarbener Gespinstresse auf Tuchunterlage.
- b) Beim Tragen von Ärmelstreifen sind die Winkel der Dienstalterskennzeichnung 1 cm über dem Ärmelstreifen zu tragen.
12. Unterführer auf Zeit tragen am linken Ärmel der Uniformjacke und des Uniformmantels einen einfachen stumpfen Winkel und Berufsunterführer einen doppelten stumpfen Winkel aus 1,5 cm Gespinstresse auf Tuchunterlage entsprechend der Farbe des Uniformstoffes.
13. Unterführer auf Zeit und Berufsunterführer der Kasernierten Einheiten tragen am Kragen der Uniformjacke eine 0,9 cm breite Gespinstresse, 0,7 cm vom äußeren Rand entfernt.
14. Ärmelembleme unterscheiden sich wie folgt:
- Wachtmeister der Schutzpolizei (einschließlich des Wachkommandos Missionsschutz) tragen ein Ärmelblem in dunkelgrüner bzw. kornblumenblauer Farbe mit der silberfarbenen Aufschrift „Schutzpolizei“ und dem VP-Stern;
 - Wachtmeister des Betriebsschutzes tragen ein Ärmelblem in dunkelgrüner Farbe mit der silberfarbenen Aufschrift „Betriebsschutz“ und dem VP-Stern;
 - Abschnittsbevollmächtigte tragen ein Ärmelblem in dunkelgrüner bzw. kornblumenblauer Farbe mit der silberfarbenen Aufschrift „Abschnittsbevollmächtigter“ und dem VP-Stern.
- Die Ärmelembleme sind auf der Uniformjacke und auf dem Mehrzweckanzug sowie auf der Uniformhemdbluse zu tragen. Das Ärmelblem der Uniformhemdbluse ist in gleicher Ausführung, jedoch aus Blusengewebe bestehend.

Trageweise und Beschreibung der Schützenschnur

18. (1) Wachtmeister, Unterführer auf Zeit, Unterwachtmeister während der Ausbildung zum Unterführer, Berufsunterführer und Offizierschüler der Kasernierten Einheiten, die die Schützenschnur erworben haben, haben sie wie folgt zu tragen:
- an der Uniformjacke, hochgeschlossen, von der rechten Schulterstückschlaufe zum zweiten oberen Knopf,

- an der Uniformjacke, offene Fassung, von der rechten Schulterstückschlaufe zum ersten oberen Knopf,
 - an der Ausgangsjacke, von der rechten Schulterstückschlaufe zu einem unter dem Revers befestigten Knopf in Höhe des ersten obersten Knopfes der Uniformjacke, offene Fassung.
 - † Weibliche Wachtmeister, Unterwachtmeister während der Ausbildung zum Unterführer, Unterführer, Berufsunterführer und Offizierschüler tragen die Schützenschnur an der Kostümjacke von der rechten Schulterstückschlaufe aus zum oberen Knopfloch des offenen Revers, jedoch ist die untere Schlaufe der Schützenschnur durch das obere Knopfloch zu stecken und an einen Knopf, der 1 cm über dem Knopfloch von der Innenseite zu befestigen ist, zu knöpfen. †
- (2) Die Eicheln zur Schützenschnur werden hinter dem Knoten der Eichelschlaufe der Schützenschnur befestigt.
- (3) Mit der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad ist die Schützenschnur nicht mehr zu tragen.
- (4) Scheidet der Träger der Schützenschnur aus dem Dienstverhältnis aus, verbleibt die Schützenschnur der zuletzt erworbenen Stufe im Besitz des Ausscheidenden.
- (5) Die Schützenschnur und die Eicheln zur Schützenschnur bestehen aus einem silberfarbenen Gespinst, das Abzeichen zur Schützenschnur aus silberfarbenem Metall. Das Abzeichen zur Schützenschnur ist auf dem plattenförmigen Teller der Schützenschnur, mit dem Kolben der gekreuzten Handfeuerwaffen nach unten, befestigt.

- Medaille für die Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918 bis 1923,
 - Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 bis 1945,
 - Hans-Beimler-Medaille,
 - Clara-Zetkin-Medaille,
 - Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik,
 - Ehrentitel Verdienter Volkspolizist der DDR,
 - Ehrentitel anderer bewaffneter Organe und Institutionen der DDR,
 - Medaille Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei,
 - Medaille Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz,
 - Verdienstmedaille der Organe des MdI,
 - Medaille für Verdienste im Brandschutz,
 - Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
 - Verdienstmedaillen anderer bewaffneter Organe und Institutionen der DDR,
 - Verdienstmedaillen anderer Staaten,
 - Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des MdI,
 - Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
 - Medaille der Waffenbrüderschaft der NVA,
 - Rettungsmedaille,
 - Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen,
 - Ehrentitel Kollektiv der sozialistischen Arbeit,
 - Ehrentitel Aktivist der sozialistischen Arbeit,
 - andere Medaillen der DDR,
 - Militärische Erinnerungsmedaillen anderer Staaten,
 - Medaillen für treue Dienste in den bewaffneten Organen des MdI,
 - Medaillen für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
 - Medaillen für treue Dienste anderer Bereiche.
2. Folgende staatliche Auszeichnungen sind auf der rechten Brustseite zu tragen:
- Ehrentitel Hervorragender Wissenschaftler des Volkes,
 - Nationalpreis der DDR,
 - Architekturpreis der DDR,
 - Kunstpreis der DDR,
 - Friedrich-Engels-Preis,
 - Theodor-Körner-Preis,
 - andere Preise der DDR.

Nichtstaatliche Auszeichnungen der DDR

Nachfolgende nichtstaatliche Auszeichnungen können an der Uniform auf der rechten Brustseite getragen werden:

- a) Absolventenabzeichen
- b) Leistungsabzeichen
- c) Bestenabzeichen
- d) Abzeichen für vorbildliche Arbeit
- e) Klassifizierungsabzeichen
- f) Qualifikationsabzeichen
- g) Reservistenabzeichen
- h) Schießabzeichen
- i) Auszeichnungen der Partei und gesellschaftlicher Organe oder Organisationen der DDR

Staatliche und nichtstaatliche Auszeichnungen anderer sozialistischer oder befreundeter Länder

Staatliche und nichtstaatliche Auszeichnungen anderer sozialistischer oder befreundeter Länder, die an Bürger der DDR für Verdienste im Kampf gegen Faschismus, für den Frieden und den Aufbau des Sozialismus und Kommunismus verliehen wurden, dürfen getragen werden. Sie sind ihrer Bedeutung nach, im allgemeinen nach den Auszeichnungen der DDR, einzuordnen.

Trageweise der Auszeichnungen

1. Von Auszeichnungen, die in mehreren Stufen verliehen wurden, sind bei
— staatlichen Auszeichnungen alle verliehenen Stufen,
— nichtstaatlichen Auszeichnungen nur die höchste verliehene Stufe zu tragen.
2. Beim Tragen der Auszeichnungen aller Stufen und Klassen sind diese unmittelbar nacheinander einzuordnen.
3. Wurden mehrere Absolventenabzeichen, Klassifizierungs- bzw. Qualifikationsabzeichen oder ein Abzeichen in mehreren Stufen verliehen, ist nur die höchste Stufe des Abzeichens zu tragen.
4. Es sind nicht mehr als 3 Auszeichnungen über der rechten Brusttasche der Uniformjacke zu tragen.
5. (1) Das Absolventenabzeichen ist 1 cm über der Leiste der Taschenpatte in der Mitte über der rechten Brusttasche zu tragen.
(2) Bei Absolventenabzeichen von Bildungseinrichtungen anderer sozialistischer Staaten ist analog zu verfahren.
6. Die Klassifizierungs- bzw. Qualifikationsabzeichen sind 0,5 cm über der Leiste der Taschenpatte in der Mitte über der rechten Brusttasche zu tragen.

7. (1) Ist ein Angehöriger im Besitz eines Absolventenabzeichens und eines Klassifizierungs- bzw. Qualifikationsabzeichens (in breiter Ausführung), dann ist das Absolventenabzeichen 1 cm über dem Klassifizierungs- bzw. Qualifikationsabzeichen zu tragen.
- (2) Beim Tragen des Absolventenabzeichens und einer weiteren Auszeichnung ist diese links und von zwei weiteren Auszeichnungen ist jeweils eine rechts und links neben dem Absolventenabzeichen anzuordnen.
8. Auf der Falte der Brusttasche bzw. auf gleicher Höhe wird das FDJ-Abzeichen getragen.
9. Auf der Falte der Brusttasche bzw. auf gleicher Höhe werden getragen (jeweils die höchste Stufe):
- Sportabzeichen der DDR
 - Militärsportabzeichen
 - Kampfsportabzeichen
 - Leistungsspange Feuerwehrekampfsport.
10. Zu besonderen Anlässen herausgegebene Abzeichen und Plaketten dürfen 10 Tage vor und zum betreffenden Anlaß auf der Falte der linken Brusttasche bzw. bei Uniformjacken ohne Brusttasche auf gleicher Höhe getragen werden.
11. Die Auszeichnungen sind zu tragen:
- a) an der Dienstuniform
 - als Interimsspange bzw. als Orden, Medaillen oder Abzeichen, zu denen keine Interimsspangen verliehen werden,
 - über der linken Brusttasche; die Interimsspange ist so zu befestigen, daß die untere Kante auf der oberen Kante der Taschenpatte aufsitzt,
 - als Orden, Medaillen, Ehrenzeichen oder Abzeichen nichtstaatlicher Auszeichnungen sowie Abzeichen und Plaketten.
 - b) an der Dienstuniform für besondere Anlässe
 - als Interimsspange bzw. als Orden, Medaillen oder Abzeichen wie unter Buchstabe a),
 - als Orden am Band
 - anläßlich des Nationalfeiertages der DDR, des 1. Mai sowie des Jahrestages der DVP und auf Befehl ab Ebene Leiter VPKA aufwärts,
 - zu Auszeichnungen, Ernennungen und Beförderungen von den Auszuzeichnenden, zu Ernennenden bzw. zu Befördernden im Rahmen zentraler Auszeichnungsakte,
 - zur Vereidigung, Fahnenverleihung und Namensverleihung von den Angehörigen der Einheit bzw. Dienststelle,
 - zu offiziellen Kranzniederlegungen, Staatstrauerakten, Trauerfeiern und Trauerparaden von den Kranzträgern, Ordenskisenträgern, Sargträgern, Urnenträgern, Ehrenwachen am Sarg und vom Ehrengelcit.

Zu Paraden sind nur die höchsten 8 Orden und Medaillen am Band in 2 Reihen zu tragen.

c) an der Ausgangsuniform

— als Interimsspange,

— als Orden am Band auf Befehl ab Ebene Leiter VPKA aufwärts.

An der Ausgangsuniform sind als Orden am Band nur die 4 höchsten verliehenen Auszeichnungen in einer Reihe zu tragen.

d) an der Uniformhemdbluse

— als Interimsspange der 4 höchsten Auszeichnungen in einer Reihe über der Patte der linken Brusttasche,

Die Interimsspange ist 0,5 cm über der Leiste der Taschenpatte zu befestigen. Ist ein Vaterländischer Verdienstorden Bestandteil der Interimsspange, hat der untere Rand mit der Leiste der Taschenpatte bündig zu sein.

— nur das Absolventenabzeichen auf der rechten Brustseite analog wie bei der Uniformjacke.

12. (1) Die Interimsspangen bzw. Orden, Medaillen oder Abzeichen, zu denen keine Interimsspangen verliehen werden, sind ihrer Bedeutung entsprechend (Reihenfolge der Aufführung) auf der linken oder rechten Brustseite jeweils von innen beginnend, jedoch nicht mehr als 4 in einer Reihe zu tragen.

(2) Bei mehr als 4 Auszeichnungen sind die Interimsspangen bzw. Orden am Band wie folgt zu staffeln:

— 5 Auszeichnungen in zwei Reihen

davon 3 in der unteren Reihe und 2 in der Mitte darüber,

— 6 Auszeichnungen in zwei Reihen

davon 3 in der unteren Reihe und 3 darüber,

— 7 Auszeichnungen in zwei Reihen

davon 4 in der unteren Reihe und 3 in der Mitte darüber,

— 8 Auszeichnungen in zwei Reihen

davon 4 in der unteren Reihe und 4 darüber,

— 9 Auszeichnungen in drei Reihen /

davon 4 in der unteren Reihe, 3 in der mittleren Reihe und 2 in der Mitte darüber,

— 10 Auszeichnungen in drei Reihen

davon 4 in der unteren Reihe, 4 in der mittleren Reihe und 2 in der Mitte darüber usw.

13. (1) Auszeichnungen am Band sind nebeneinander halbverdeckt zu tragen. Die Breite der Tasche der Uniformjacke darf dabei nicht überschritten werden.

(2) Die Auszeichnungen sind so anzubringen, daß ihre oberen Kanten auf gleicher Höhe liegen und die in ihrer Form größte Auszeichnung mit der unteren Kante 0,5 m über der Leiste der Taschenpatte der Brusttasche liegt.

- (3) Eine Auszeichnung ist in der Mitte über der Brusttasche zu tragen.
- (4) Bei zwei oder mehr Reihen müssen die Bänder der Auszeichnungen der unteren bzw. vorhergehenden Reihe von den Medaillen der zweiten bzw. nächsten Reihe verdeckt werden.
- (5) Bei zweireihigen Uniformjacken und Uniformjacken der weiblichen Angehörigen darf eine Reihe nicht breiter als 12 cm sein.
- (6) Bei Uniformjacken/Kostümjacken oder Uniformhemdblusen ohne aufgesetzte Brusttaschen sind die Auszeichnungen so anzubringen, daß sie in der Höhe gleich der anderen sind.
14. Orden, Medaillen und Abzeichen, einschließlich Interimsspangen, sind nicht zu tragen:
- an der Ausbildungsuniform,
 - an der Einsatzuniform,
 - am Uniform- und Wettermantel,
 - an der Sonderbekleidung (Mehrzweckanzug, Watteanzug u. a. m.).
15. Erweist es sich als zweckmäßig, zu bestimmten Diensten an der Dienstuniform keine Auszeichnungen zu tragen, kann dies zeitweilig angeordnet werden.
16. Auszeichnungen sind an der Zivilkleidung gemäß der Verordnung über das Tragen staatlicher Auszeichnungen¹ zu tragen.

¹ Zur Zeit gültig: Gesetzblatt, Sonderdruck Nr. 952 vom 28. Juli 1978

Anlage 1

**Kleines und großes Marschgepäck,
Marschgepäck, zweiteilig sowie Sturmgepäck**

Kleines Marschgepäck

- Koppel und Tragegestell,
- Brotbeutel,
- Feldflasche, komplett,
- Kochgeschirr, komplett,
- Zeltbahn (2 Zeltstöcke, 2 Zeltheringe und 1 Zeltleine in Zeltplane eingerollt),
- 2 Mantelriemen,
- Feldspaten, komplett,¹
- Waffenreinigungsgerät,²
- Feldeßbesteck,²
- notwendige Dinge des täglichen Bedarfs je nach Charakter des Einsatzes.³

1 Mitzuführen nur auf Befehl

2 Ständig verpackt

3 Aus dem großen Marschgepäck zu entnehmen

Großes Marschgepäck

- Kleines Marschgepäck (ohne Zeltbahn und Mantelriemen)
- Rucksack

Inhalt des Rucksackes (ständig verpackt):

- Feldmütze¹
- Kopfschützer¹
- 1 Paar Socken/Strumpfhosen
- 1 Garnitur Unterwäsche
- 1 Handtuch
- Taschentücher
- Wasch- und Rasierzeug
- Schuhputzzeug
- Nähzeug
- Schreibzeug
- 1 Uniformhemd/Uniformhemdbluse
- 1 Binder
- 1 Uniformjacke²

- 1 Stiefelhose²
- Pullover¹
- 1 Paar Stiefel²
- Zeltbahnzubehör
- Zeltbahn, aufgeschnallt
- 1 Schlafdecke³
- Sportzeug²
- Einsatzgarnitur, bestehend aus:

- 1 Garnitur Unterwäsche
- 2 Stück Handtücher
- 2 Paar Socken, lang
- 4 Stück Taschentücher

eingeschweißt in Folie in den Abmessungen 30 cm × 30 cm bzw. in Folienbeutel verpackt.

Weitere B/A kann mitgeführt werden. Die Einsatzgarnitur ist nur auf Befehl zu nutzen.

1. Außer in den festgelegten Tragezeiten

2. Nur auf Befehl zu verpacken und mitzuführen

3. Je nach Inhalt des Rucksackes kann die Schlafdecke auch in die Zeltbahn eingerollt werden

Marschgepäck, zweiteilig

Das Marschgepäck, zweiteilig, ist eine flexible Packtasche mit einer eingelegten Tragetasche und einer im oberen Teil vorhandenen Aufhängevorrichtung für Bekleidungsstücke.

Inhalt der Tragetasche (ständig verpackt):

- Feldmütze¹
- Kopfschützer¹
- 1 Paar Socken/Strumpfhosen
- 2 Kragenbinden⁴
- 1 Garnitur Unterwäsche
- 1 Handtuch
- Taschentücher
- Feldflasche
- Kochgeschirr
- Feldeßbesteck
- Wasch- und Rasierzeug
- Schuhputzzeug
- Schreibzeug
- Nähzeug
- Waffenreinigungsgerät

1. Außer in der festgelegten Tragezeit

4. Nur für Kasernierte Einheiten

Inhalt der Packtasche (ständig verpackt):

- 1 Uniformhemd/Uniformhemdbluse
- 1 Binder
- 1 Uniformjacke²
- 1 Stiefelhose²
- Wintermütze/Schirmmütze³
- Mantel/Mehrzweckjacke^{3†}
- Felddienstanzug³
- Halstuch¹
- Pullover¹
- Stiefel²
- Zeltbahn mit Zubehör
- Feldspaten⁴
- 1 Schlafdecke
- Sportzeug³
- Einsatzgarnitur, bestehend aus:
 - 1 Garnitur Unterwäsche
 - 2 Stück Handtücher
 - 2 Paar Socken, lang
 - 2 Stück Kragenbinden⁴
 - 4 Stück Taschentücher
 - 1 Stück Inhaltsverzeichnis mit Größenangabe der Unterwäsche⁴
 eingeschweißt in Folie in den Abmessungen 30 cm × 30 cm bzw. in Folienbeutel verpackt.

Weitere B/A kann mitgeführt werden. Die Einsatzuniform ist nur auf Befehl zu nutzen.

Für Angehörige, die mit einem Marschkoffer ausgestattet sind, gelten die Festlegungen analog. Anstelle der Schlafdecke ist jedoch der Schlafsack mitzuführen.

- 1 Außer in der festgelegten Tragezeit
- 2 Nur auf Befehl zu verpacken und mitzuführen, außer in den Kasernierten Einheiten
- 3 Nur auf Befehl zu verpacken und mitzuführen
- 4 Nur für Kasernierte Einheiten

Sturmgepäck**Inhalt des Sturmgepäcks:**

Teil I (ständig verpackt):

- Feldmütze¹
- 2 Paar Socken
- 2 Kragenbinden

- Kopfschützer¹
- Kochgeschirr
- Zeltbahn, aufgeschnallt
- Zeltbahnzubehör
- 1 Garnitur Unterwäsche
- 1 Handtuch
- Taschentücher
- Wasch- und Rasierzeug
- Schuhputzzeug
- Nähzeug
- Schreibzeug
- Feldeßbesteck
- Eiserne Portion

Teil II (ständig verpackt):

- 1 Uniformjacke¹
- 1 Uniformhemdbluse¹
- 1 Binder¹
- 1 Schal¹
- Wintermütze¹
- 1 Stiefelhose¹
- Felddienstanzug¹
- Pullover¹
- Schlafdecke, aufgeschnallt
- 1 Einsatzgarnitur, bestehend aus:
 - 1 Garnitur Unterwäsche
 - 2 Stück Handtücher
 - 2 Paar Socken, lang
 - 2 Stück Kragenbinden
 - 4 Stück Taschentücher
 - 1 Stück Inhaltsverzeichnis mit Größenangabe der Unterwäsche eingeschweißt in Folie in den Abmessungen 30 × 30 cm.

¹ Außer in der festgelegten Tragezeit

² Die Einsatzgarnitur ist nur auf Befehl des Kommandeurs zu nutzen

Anmerkungen

Für Ordnungs- und Sicherungseinsätze können abweichende Regelungen zum Inhalt des Großen Marschgepäcks, zum Marschgepäck, zweiteilig, und zum Sturmgepäck festgelegt werden.

Für den Inhalt des Sturmgepäcks der Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse gelten die Festlegungen in der Dienstvorschrift Nr. 82/80 – Rückwärtige Sicherstellung der Gefechtsausbildung –.

**Anzugsdurchsichten, Bekleidungs- und Ausrüstungsappelle
und Vollzähligkeitskontrollen
sowie Hinweise für die Pflege der Bekleidung
und Ausrüstung**

Allgemeines

1. Die regelmäßigen Anzugsdurchsichten und Bekleidungs- und Ausrüstungsappelle (nachfolgend B/A-Appelle genannt) sind ein wichtiges Mittel der Erziehung aller Angehörigen zur Sauberkeit, zur Einhaltung der Disziplin und der inneren Ordnung, zu einem ordentlichen Auftreten in der Öffentlichkeit sowie zur Gewährleistung der Kampf- und Einsatzbereitschaft.
2. Durch sachgemäße Pflege und rechtzeitige Instandsetzung der Bekleidung und Ausrüstung werden die Voraussetzungen geschaffen, die festgelegten Mindesttragezeiten einzuhalten bzw. zu überbieten und dadurch erhebliche finanzielle und materielle Mittel einzusparen.
3. Die Durchführung von Anzugsdurchsichten, B/A-Appellen und Vollzähligkeitskontrollen ist ein wirksamer Hebel bei der Durchsetzung der Prinzipien der strengsten Sparsamkeit in den Dienststellen und Einheiten.

Anzugsdurchsichten

4. (1) Die Anzugsdurchsicht umfaßt die Überprüfung der Einhaltung der befohlenen Uniformart, Sauberkeit, Bügelzustand und Paßform der Uniform, Pflegezustand des Schuhwerks (einschließlich Sohlen und Absätze) sowie persönliche Körperpflege (Rasur, Haarschnitt usw.).
(2) Mit Hilfe der Anzugsdurchsichten soll erreicht werden, daß die Angehörigen entsprechend der Bekleidungsordnung sowohl im als auch außer Dienst ständig in einer sauberen und vorschrittmäßigen Uniform auftreten.
5. Anzugsdurchsichten werden durchgeführt:
 - in den Kasernierten Einheiten,
 - in Schulen des MdI,
 - in Dienststellen des DVP und der anderen Organe des Ministeriums des Innern,
 - in den Kampfgruppeneinheiten.
6. (1) In den Kasernierten Einheiten sowie in den Schulen des MdI ist der Innendienstleiter bzw. der damit Beauftragte in den Einheiten, in denen strukturmäßig keine Innendienstleiter vorhanden sind, für die Durchführung der Anzugsdurchsichten verantwortlich.
(2) An den Anzugsdurchsichten nehmen Wachtmeister und Unterführer teil.

(3) Die Anzugsdurchsichten sind täglich im Rahmen des Morgenappells bzw. vor Dienstbeginn durchzuführen.

(4) Die Zeit einer Anzugsdurchsicht soll die Dauer von 10 Minuten nicht übersteigen.

(5) Für Offiziere ist einmal monatlich durch einen vom Leiter bzw. Kommandeur beauftragten Offizier die Anzugsdurchsicht durchzuführen.

7. (1) In den Dienststellen der DVP und der anderen Organe des MDI sind die Anzugsdurchsichten durch den jeweiligen Vorgesetzten bzw. Diensthabenden durchzuführen.

(2) Mit den operativen Kräften (z.B. Schutzpolizei, Verkehrspolizei, Transportpolizei usw.) sind die Anzugsdurchsichten bei Dienstbeginn durchzuführen.

(3) Mit den ABV sind Anzugsdurchsichten anlässlich von Dienstversammlungen, zentralen Schulungen usw. durchzuführen.

(4) In den übrigen Dienstbereichen sind Anzugsdurchsichten einmal monatlich in Verbindung mit Dienstversammlungen, Arbeitsberatungen usw. durchzuführen.

(5) In den Kampfgruppeneinheiten sind die Anzugsdurchsichten gemäß den Festlegungen der Dienstvorschrift Nr. 82/80 — Rückwärtige Sicherstellung der Gefechtsausbildung — durchzuführen.

8. Die Anzugsdurchsichten sind unter Berücksichtigung der Dienstdurchführung und der Jahreszeiten so festzulegen, daß innerhalb eines Jahres alle am Mann befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke kontrolliert werden.

9. Außerdem sind Anzugsdurchsichten

- im Rahmen der Vergatterung,
 - vor Gewährung von Ausgang und Urlaub,
 - vor Kommandierungen,
 - in Vorbereitung auf Einsätze,
 - bei Appellen,
 - bei Maßnahmen der Einsatzausbildung,
 - vor Abordnungen von Delegationen zu Feierlichkeiten,
 - zu besonderen Anlässen
- durchzuführen.

B/A-Appelle

10. (1) Der B/A-Appell umfaßt die Überprüfung der Sauberkeit, des Zustandes und der Vorschriftsmäßigkeit der befohlenen B/A.

(2) Zu kontrollieren ist die normgerechte Ausstattung und zweckentsprechende Nutzung sowie die ständige Pflege und rechtzeitige Instandsetzung der B/A.

11. Der B/A-Appell ist in den
 — Kasernierten Einheiten
 — Schulen des MdI
 — Kampfgruppeneinheiten
 durchzuführen.
12. Für die Durchführung der B/A-Appelle ist der Kompaniechef bzw. der Leiter der Einheit, in denen strukturmäßig keine Kompaniechefs vorhanden sind (nachfolgend einheitlich als Kompaniechefs bezeichnet), verantwortlich.
13. (1) Am B/A-Appell nehmen Wachtmeister und Unterführer (Unterführer bzw. Gruppenführer getrennt von Wachtmeistern) teil.
 (2) Der B/A-Appell ist wöchentlich mindestens einmal in der Kompanie/ Einheit durchzuführen.
14. (1) Die Appelle sind vom Innendienstleiter zu planen und unter Angabe der Zeit der Durchführung sowie der zu kontrollierenden B/A-Stücke im Wochendienstplan der Kompanie aufzunehmen.
 (2) Der Kompaniechef hat zu gewährleisten, daß innerhalb von 6 Monaten alle am Mann befindlichen B/A-Stücke kontrolliert werden.
15. (1) Der Vorbereitung des B/A-Appells hat eine Putz- und Flickstunde voranzugehen.
 (2) Zur ständigen Sauberhaltung und Instandhaltung der B/A sind wöchentlich Putz- und Flickstunden im Wochendienstplan der Kompanie zu planen und unter Leitung des Innendienstleiters durchzuführen.
16. (1) Die Durchführung des B/A-Appells hat bei trockener und warmer Witterung im Freien, bei nasser und kalter Witterung in geschlossenen Räumen zu erfolgen.
 (2) Die Kompanie/Einheit tritt zugweise auf dem dafür festgelegten Platz (in der Regel auf dem Appellplatz) an. Die zur Kontrolle festgelegten B/A-Stücke sind durch die Angehörigen mitzubringen und auf Befehl vorzuzeigen.
 (3) Der Appell ist so durchzuführen, daß jedes B/A-Stück einzeln vorgezeigt wird.
 (4) Zur Kontrolle sind die B/A-Stücke folgendermaßen vorzubereiten und vorzuzeigen:
 — bei allen B/A-Stücken sind die Verschlüsse zu öffnen bzw. die Taschenbeutel nach außen zu wenden,
 — die B/A-Stücke sind zur Überprüfung mit beiden Händen zu erfassen,
 — das Schuhwerk ist paarweise vorzuzeigen,
 — die Feldflasche sowie das Kochgeschirr sind zu öffnen und die jeweiligen Teile jedes Stückes gleichzeitig vorzuzeigen,

- Mäntel, Jacken, Hosen und Zeltbahn sind bei der Kontrolle in Brusthöhe zu halten, alle anderen B/A-Stücke in Koppelhöhe,
 - beim Drehen der B/A-Stücke (hintere Seite nach vorn) sind die Arme zu kreuzen, so daß die Stücke nicht abgelegt werden müssen.
- (5) Bei der Kontrolle der B/A-Stücke ist besonders zu achten auf:
- die äußere Sauberkeit, den Bügelzustand und geschlossene Nähte,
 - die Befestigung der Knöpfe, angenähte Kragenspiegel (kein Durchstechen der Splinte) und Dienstlaufbahnabzeichen,
 - die Befestigung der Knöpfe der Mützenkordel sowie der Kokarde und des Eichenlaubes und das Vorhandensein des Mützenringes der Schirmmütze, äußeres Aussehen (keine Deformationen), Vorhandensein der persönlichen Kennzeichnung,
 - die Sauberkeit und Befestigung des Futters, der Taschenbeutel sowie das Vorhandensein der Aufhänger,
 - die Sauberkeit der Innennähte,
 - den äußeren Zustand des Schuhwerks, den Reinigungszustand, die Geschlossenheit der Nähte, die Befestigung der Zugschlaufen,
 - den Zustand der Zeltbahn, die Befestigung der Knöpfe, die Vollzähligkeit der Schnüre und des Zubehörs,
 - die Sauberkeit, den Zustand und die Vollzähligkeit der übrigen Ausrüstungsstücke.
- (6) Die Überprüfung des Zustandes der B/A obliegt dem Innendienstleiter.
- (7) Die B/A-Appelle sind durch den Innendienstleiter und halbjährlich einmal durch den Kompaniechef durchzuführen.
- (8) Über die Durchführung der B/A-Appelle ist ein Nachweis zu führen.
17. (1) Die Auswertung der B/A-Appelle ist nach Beendigung des Appells vom Durchführenden vorzunehmen.
- (2) Zur Beseitigung von Mängeln ist ein kurzfristiger Termin festzulegen; die Einhaltung ist vom Innendienstleiter bzw. vom Gruppenführer zu kontrollieren.
- (3) Gegebenenfalls sind Nachappelle durchzuführen.
- (4) Die beim Appell festgestellten Mängel bzw. Beispiele guter Pflege von B/A sind außerdem mit den Gruppenführern auszuwerten.
18. (1) In den Kasernierten Einheiten und Schulen des MdI sowie in den Kampfgruppeneinheiten haben die Versorgungsdienste die ordnungsgemäße Durchführung der B/A-Appelle anzuleiten und zu kontrollieren.
- (2) Die Organisation und Durchführung von B/A-Appellen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse hat entsprechend den Festlegungen der Dienstvorschrift Nr. 82/80 — Rückwärtige Sicherstellung der Gefechtsausbildung — zu erfolgen.

Vollzähligkeitskontrollen

19. a) Vollzähligkeitskontrollen sind in allen Dienststellen und Einheiten sowie Kampfgruppeneinheiten nach Beendigung von
- Ausbildung und Überprüfungen
 - Alarmen
 - Einsätzen aller Art
 - Arbeitsdiensten
- über die mitgeführte B/A durchzuführen.
- b) Halbjährlich ist in den Kompanien der Kasernierten Einheiten ein Vollzähligkeitsappell der Bekleidung und Ausrüstung unter Leitung des Kompaniechefs durchzuführen.
20. Verantwortlich für die Organisation der Durchführung der Vollzähligkeitskontrollen ist der zur Lösung der Aufgaben eingesetzte Verantwortliche.

Hinweise für die Pflege der B/A

21. (1) Nach dem Gebrauch ist die B/A von anhaftendem Staub und Schmutz durch Ausbürsten bzw. leichtes Ausklopfen zu befreien.
- (2) Nasse bzw. feuchte Uniformstücke sind vorher an der Luft oder im Trockenraum zu trocknen.
- (3) Das Trocknen in unmittelbarer Nähe von Heizquellen und offenem Feuer ist untersagt.
- (4) Zum Ausbürsten der Uniformstücke (von oben nach unten) sind weiche Bürsten zu verwenden.
- (5) Zur gründlichen Pflege sind die Uniformstücke zu wenden und auch die Innenseiten, besonders die Nahtstellen, auszubürsten.
- (6) Die Uniformstücke sind in periodischen Abständen zu bügeln.
- (7) Kleine Instandsetzungen, wie Knöpfe und Aufnäher annähen, Knopflöcher und Nähte ausbessern, sind von den Angehörigen selbst vorzunehmen.
- (8) Uniformstücke werden nicht gewaschen, sondern chemisch gereinigt.
22. (1) Die Wintermützen sind regelmäßig von anhaftendem Schmutz zu reinigen.
- (2) Der Webpelzbesatz und das Gewebe sind mit einer weichen Bürste abzubürsten.
- (3) Verschmutzungen (Flecke) sind mit handelsüblichen Fleckenentfernungsmitteln zu beseitigen.
- (4) Der Webpelz ist in Strichrichtung des Flors abzureiben.
- (5) Bei Beschädigungen des Webpelzes (Fäden locker) dürfen keine Fäden herausgezogen oder abgeschnitten werden. Eine fachgerechte Ausbesserung ist nur durch die B/A-Werkstatt vorzunehmen.

- (6) Das Trocknen der Wintermütze darf nicht bei starker Hitzeeinwirkung erfolgen.
- (7) Stark verschmutzte Wintermützen sind chemisch zu reinigen (auf dem Auftrag/Vertrag für die chemische Reinigung ist zu vermerken, daß es sich um Wintermützen mit einem Webpelz aus Grisuten handelt).
23. (1) Wettermäntel können als Feinwäsche bis 40 °C gewaschen werden.
- (2) Stark verschmutzte Stellen sind mit einem Schwamm zu behandeln.
- (3) Nach dem Waschen sind die Wettermäntel nicht zu wringen oder zu schleudern; sie sind gut zu spülen und naß aufzuhängen. Maschinenwäsche in Trommelwaschmaschinen ist unzuweckmäßig.
- (4) Wettermäntel lassen sich chemisch reinigen.
24. (1) Pullover, Kopfschützer, Handschuhe, gestrickt, und Socken sind je nach Verschmutzung und Tragedauer schonend zu waschen.
- (2) Beim Waschen ist zu beachten, daß die Temperatur des Waschwassers nur handwarm ist und 40 °C nicht übersteigt.
- (3) Kochen oder Behandeln mit heißem Wasser ist nicht statthaft.
- (4) Als Waschmittel sind handelsübliche, neutrale Feinwaschmittel zu verwenden.
- (5) Das Waschen und Spülen ist so vorzunehmen, daß nur ein leichtes Ausdrücken der Bekleidungsstücke erfolgt (Reiben und andere starke Beanspruchungen beeinträchtigen die Formerhaltung).
- (6) Pullover und Kopfschützer sind nicht aufzuhängen, sondern auf einer sauberen Unterlage auszubreiten, um eine Deformierung zu vermeiden.
25. (1) Feuchtes Schuhwerk ist vor dem Putzen ordnungsgemäß zu trocknen (es ist zweckmäßig, das Schuhwerk mit Zeitungspapier o. ä. auszustopfen).
- (2) Die tägliche Pflege hat mit handelsüblichen Lederpflegemitteln zu erfolgen.
- (3) Bei schwerem Schuhwerk (Stiefel, Halbschaft) sind die Schäfte mit Lederfett, im Sommer zweckmäßiger mit Lederöl, zu behandeln. Das Blatt ist jedoch in kürzeren Abständen als die Schäfte einzufetten.
26. Lederkoppel und andere Gegenstände aus Leder sind mit Schuhcreme zu pflegen.
27. (1) Koppel, Tragegestelle und Riemen aus Gurt sind nach jeder Nutzung von anhaftendem Staub und Schmutz zu säubern.
- (2) Starke Verschmutzungen sind nach dem Trocknen mit einer harten Bürste zu entfernen. Ist der Schmutz tiefer in das Gewebe eingedrungen, so ist die Reinigung mit einem chemischen Reinigungsmittel vorzunehmen.
- (3) Die Ausrüstungsgegenstände sind in der Reinigungslösung mit einer Handwaschbürste zu bearbeiten.

- (4) Nach Entfernung des Schmutzes sind die Ausrüstungsgegenstände mit klarem Wasser nachzubürsten und mit einem Tuch abzureiben.
28. (1) Mehrzweckanzüge, Schutzanzüge, Watteanzüge einschließlich Unterziehanzüge sind beim ständigen Gebrauch regelmäßig auszubürsten bzw. auszuklopfen.
- (2) Verschmutzungen sind mit handelsüblichen Fleckenentfernungsmitteln zu beseitigen. Eine Naßbehandlung ist zu vermeiden.
- (3) Mehrzweck- und Watteanzüge, die durch Regen oder Schnee feucht geworden sind, sind vor der Behandlung zu trocknen.
- (4) Die Erneuerung der Strickbündchen an den Ärmeln ist durch B/A-Werkstätten durchzuführen.
- (5) Stark verschmutzte Mehrzweck- und Watteanzüge sind chemisch zu reinigen.
- (6) Die chemische Reinigung darf nicht mit Trichloräthylen vorgenommen werden. Bei der Auftragserteilung ist zu vermerken, daß die Watteanzüge mit synthetischem Steppfutter ausgestattet sind.
29. (1) Felddienstanzüge und Schutzkombinationen unterliegen einer starken Beanspruchung und größeren Verschmutzung.
- (2) Stark verschmutzte Bekleidungsstücke sind in Reinigungsbetrieben zu reinigen.
- (3) Bei Notwendigkeit ist die Reinigung dieser Bekleidungsstücke durch die Angehörigen wie folgt durchzuführen:
- vor der Behandlung an der Luft trocknen lassen,
 - Verwendung von neutralen handelsüblichen Waschmitteln,
 - 10 bis 15 Minuten waschen (stark verschmutzte Stellen sind mit einer weichen Bürste zu behandeln),
 - mit handwarmem oder kaltem Wasser nach dem Waschen spülen, bis das Spülwasser frei von schäumenden Waschmittelanteilen ist,
 - Bekleidung ausdrücken (ohne starkes Wringen), glattziehen und an der Luft trocknen.
30. (1) Kradanzüge, Wetterumhänge und Reglermäntel sowie das Marschgepäck lassen sich schnell und unkompliziert reinigen.
- (2) Anhaftender Schmutz ist in einer handwarmen Lösung (handelsübliche Feinwaschmittel) mit einer weichen Bürste oder einem Schwamm zu entfernen.
- (3) Nach dem Entfernen des Schmutzes sind die betreffenden Teile mit handwarmem oder kaltem Wasser zu spülen, bis das Spülwasser frei von schäumenden Waschmittelanteilen ist. Eine Naßbehandlung der Abfütterung ist zu vermeiden.
- (4) Die B/A-Stücke sind möglichst mit einem trockenen Tuch nachzureiben.

- (5) Stark beanspruchte Stellen wie Halsloch, Ärmel- und Mantelsaum, Tascheneingriffe usw. sind öfter zu reinigen.
- (6) Scharfe Waschmittel sowie Waschbenzin und andere Lösungsmittel sind nicht für die Reinigung der Bekleidungsstücke zu verwenden (sie führen zur Beschädigung durch Lösen der Beschichtung).
31. (1) Der Stahlhelm (Helmkörper) ist wartungsarm
- (2) Das Nachspritzen der Stahlhelme darf nur mit der dafür festgelegten Farbe durchgeführt werden.
- (3) Die Reinigung der Stahlhelminneneinrichtungen ist wie folgt durchzuführen:
- Die Reinigung der Stahlhelminneneinrichtungen erfolgt mit einer unverdünnten Trichloräthylenlösung. Dabei sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
 - Die Oberfläche des Leders der Inneneinrichtung ist mit einem Pinsel bzw. Wolltuch zu behandeln.
 - Nach einer Behandlungsdauer von 10 bis 15 Minuten ist die Inneneinrichtung abtropfen zu lassen und je nach Witterung 2 bis 3 Stunden an der Luft zu trocknen.
32. (1) Sturmgepäck, Rucksäcke und Brotbeutel sind mit einer weichen Bürste bzw. durch leichtes Klopfen von anhaftendem Staub und Schmutz zu befreien.
- (2) Bei starker Verschmutzung sind die Ausrüstungsgegenstände mit handelsüblichen neutralen Waschmitteln zu waschen.
33. (1) Die Zeltbahnen sind nach jeder Nutzung im Freien bzw. in gut gelüfteten Räumen zu trocknen.
- (2) Die Reinigung hat grundsätzlich in trockenem Zustand zu erfolgen. Der Schmutz ist mit einer Wurzelbürste bzw. einem Schrubber zu entfernen.
- (3) Stark verschmutzte Zeltbahnen sind industriemäßig zu reinigen oder mit handelsüblichen Waschmitteln zu waschen.
34. (1) Die Entfernung von Flecken ist sofort vorzunehmen.
- (2) Bei Nichtvorhandensein von chemischen Mitteln sind die Flecken sofort mit warmem Wasser zu behandeln.
- (3) Vor der Fleckenentfernung ist das zu behandelnde B/A-Stück zu entstauben bzw. auszubürsten.
- (4) Gummierte und kaschierte Gewebe sind nur mit warmem Wasser und Seife bzw. neutralen Waschmitteln zu reinigen.
- (5) Zur Entfernung von Flecken ist das B/A-Stück faltenlos auf eine glatte, feste Unterlage zu legen.
- (6) Zwischen die Unterlage und dem darüberliegenden B/A-Stück ist zum Aufsaugen der bei der Reinigung gelösten Substanzen eine saugfähige Zwischenlage, wie Löschpapier, Stoff u. a., zu legen.

- (7) Der zu verwendende Reinigungslappen muß aus ungefärbtem bzw. gleichfarbigem Stoff wie das Reinigungsgut bestehen.
- (8) Das Fleckenentfernungsmittel ist mit dem Reinigungslappen in kreisförmiger Bewegung aufzutragen.
- (9) Zur Vermeidung von Randbildungen muß die zu reinigende Stelle laufend bis zur Verflüchtigung der Reinigungsflüssigkeit gerieben werden.
- (10) Zur Fleckenentfernung sind handelsübliche Fleckenentfernungsmittel zu verwenden.

Anlage 3

Uniformarten
und ihre Trageweise



A 2



A 2

Uniformart A



A 1



A 1

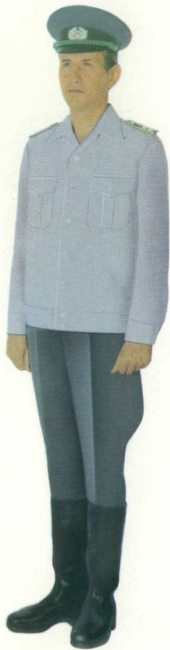
Uniformart B



B 1



B 1



B 2



B 3



B 6 und B 8



B 9



B 12



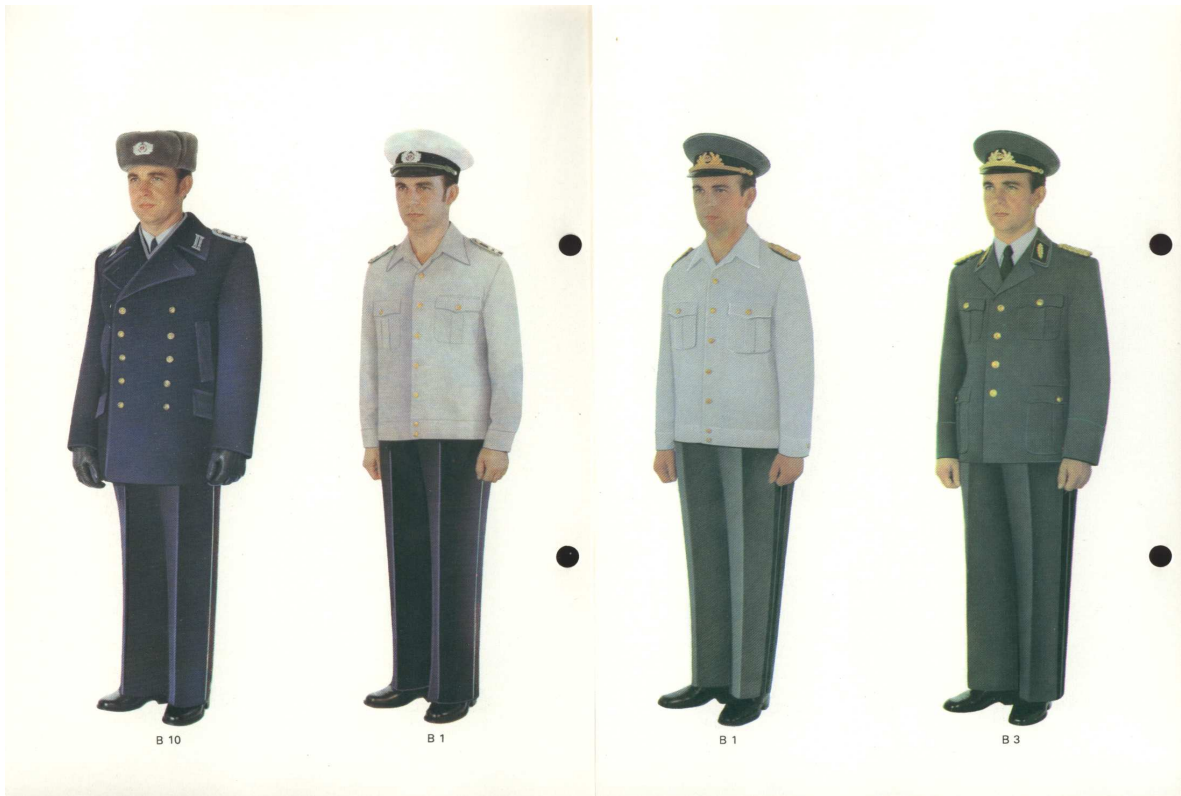
B 11



B 3



B 9









C 12

C 13



C 14

C 15

| 20 17 00 | 2 | Blatt 44

Uniformart F



F 1

F 1

| 20 17 00 | 2 | Blatt 45



F 2

F 2



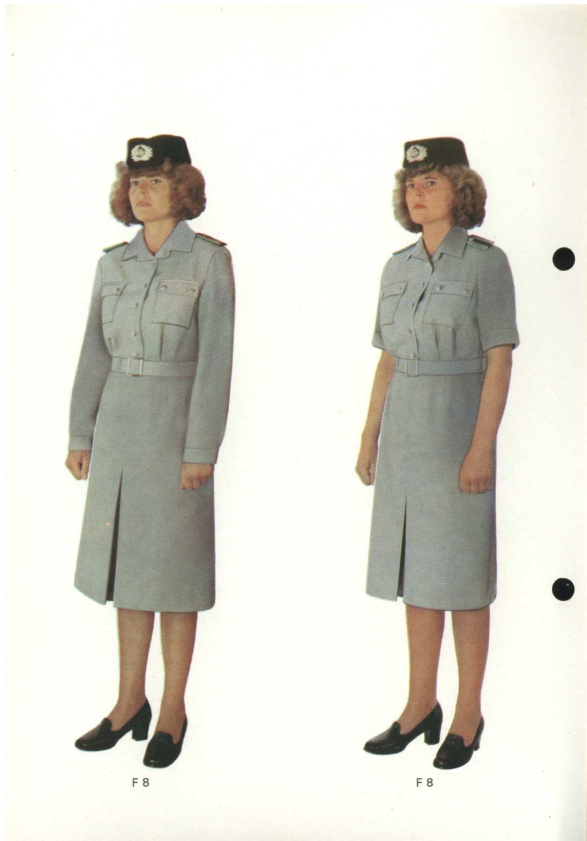
20 17 00 | 2 | Blatt 46



20 17 00 | 2 | Blatt 47

Uniformart G





20 17 00 | 2 | Blatt 48



20 17 00 | 2 | Blatt 49



Uniformart I



Trageweise der B/A



20 17 00 | 2 | Blatt 50



20 17 00 | 2 | Blatt 51





| 20 17 00 | 2 | Blatt 52



| 20 17 00 | 2 | Blatt 53





| 20 17 00 | 2 | Blatt 54



| 20 17 00 | 2 | Blatt 55





20 17 00 | 2 | Blatt 56



20 17 00 | 2 | Blatt 57





Farbtafel für Uniformgewebe, Biesen und Effekten



Dienstuniform, grün
Deutsche Volkspolizei



Biesen- und Effektenfarbe, dunkelgrün
Deutsche Volkspolizei



Dienstuniform, dunkelblau
Feuerwehr und Strafvollzug
Transport-, Wasserschutz-
und Hafenpolizei
Hubschraubereinheit



Biesen- und Effektenfarbe, hellgrün
Deutsche Volkspolizei
Wasserschutz- und Hafenpolizei



Ausgangsuniform, Jacke, schilfgrün
Deutsche Volkspolizei



Biesen- und Effektenfarbe, malino
Feuerwehr



Ausgangsuniform, Jacke, polizeigrä
Feuerwehr und Strafvollzug
Transport-, Wasserschutz-
und Hafenpolizei
Hubschraubereinheit



Biesen- und Effektenfarbe, grau
Strafvollzug



Biesen- und Effektenfarbe, kornblumenblau
Transportpolizei
Hubschraubereinheit



Transport-
polizei



Wasserschutz-
und Hafenpolizei

Schirmmütze für Generale



Deutsche
Volkspolizei

Schirmmützen für Wachtmeister



Deutsche Volkspolizei



Feuerwehr



Strafvollzug



Feuerwehr

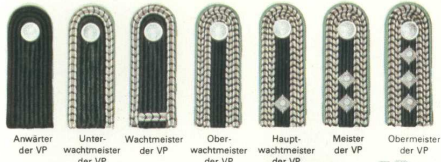


Strafvollzug



Transportpolizei

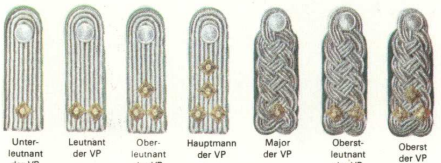
Dienstgradabzeichen und Effekten der Deutschen Volkspolizei*



Anwärter der VP, Unterwachtmeister der VP, Wachtmeister der VP, Oberwachtmeister der VP, Hauptwachtmeister der VP, Meister der VP, Obermeister der VP



Kragenspiegel, Mützenemblem, Mützenkordel für Offiziere; Kragenspiegel, Mützenemblem und Mützenkordel für Wachtmeister



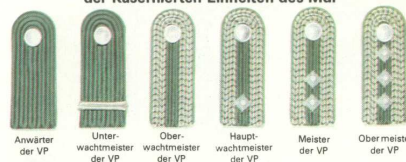
Unterleutnant der VP, Leutnant der VP, Oberleutnant der VP, Hauptmann der VP, Major der VP, Oberleutnant der VP, Oberst der VP



Kragenspiegel für Generale - Uniformmantel -; Mützenemblem; Kragenspiegel für Generale - Uniformjacke -; Mützenkordel für Generale

* Die gleichen Dienstgradabzeichen und Effekten gelten in der Form und Ausführung für die Dienstzweige Transportpolizei, Wasserschutz- und Hafenpolizei sowie für die Organe Feuerwehr und Strafvollzug, jedoch in den entsprechenden Biesen- und Effektenfarben.

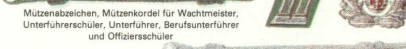
Dienstgradabzeichen und Effekten der Kasernierten Einheiten des Mdl*



Anwärter der VP, Unterwachtmeister der VP, Oberwachtmeister der VP, Hauptwachtmeister der VP, Meister der VP, Obermeister der VP



Kragenspiegel für Wachtmeister, Unterführerschüler und Unterführer; Kragenspiegel für Berufsunterführer und Offizierschüler; Kragenspiegel, Mützenemblem, Mützenkordel für Offiziere



Mützenabzeichen, Mützenkordel für Wachtmeister, Unterführerschüler, Unterführer, Berufsunterführer und Offizierschüler

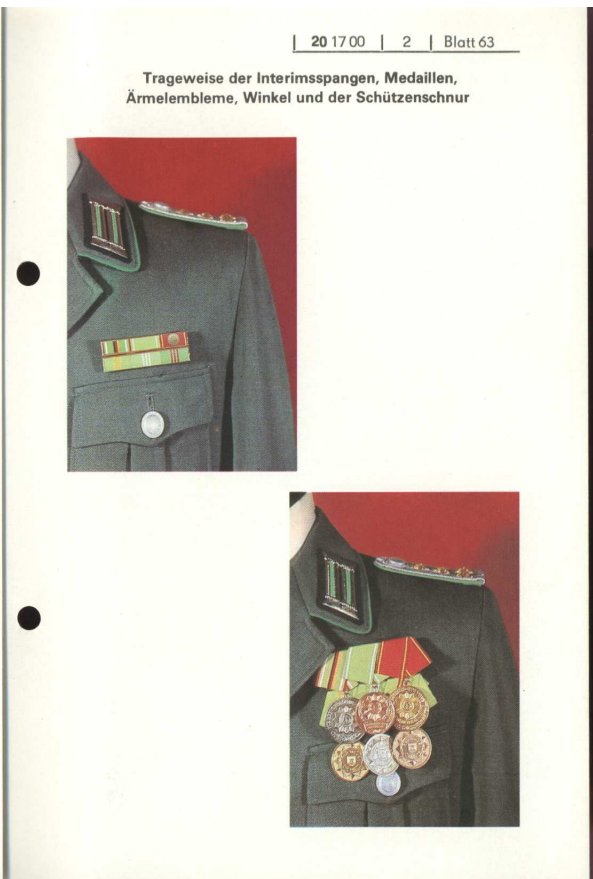
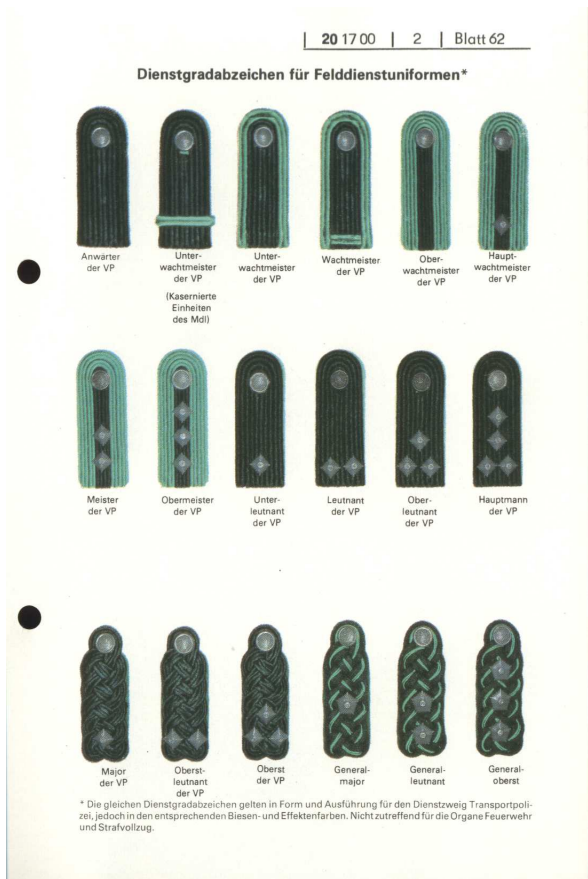
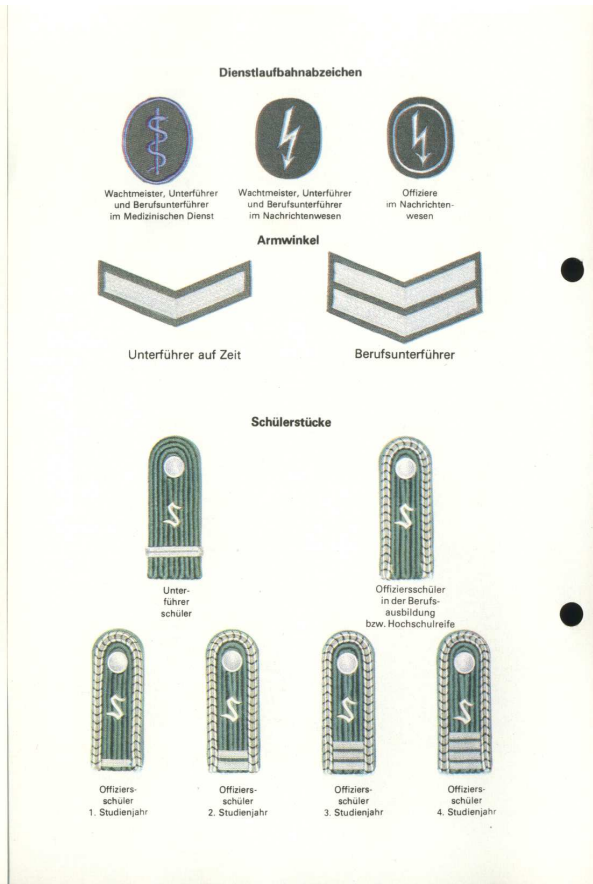
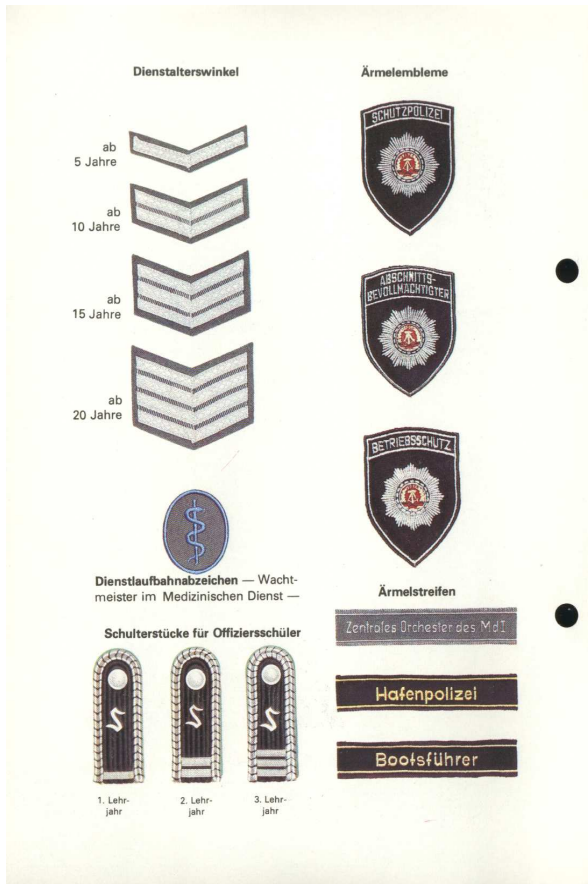


Unterleutnant der VP, Leutnant der VP, Oberleutnant der VP, Hauptmann der VP, Major der VP, Oberleutnant der VP, Oberst der VP

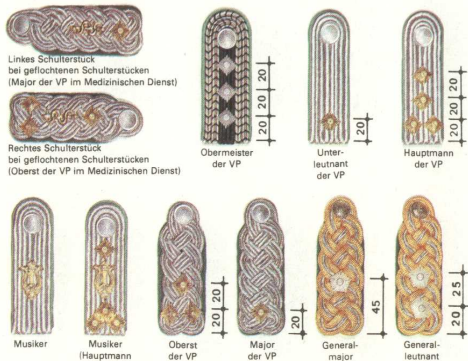


Kragenspiegel, Mützenemblem, Mützenkordel für Generale; Kragenspiegel, Mützenemblem, Mützenkordel für Generale

* Die gleichen Dienstgradabzeichen und Effekten gelten in Form und Ausführung für die Kompanien der Transportpolizei, jedoch in den entsprechenden Biesen- und Effektenfarben.



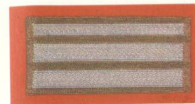
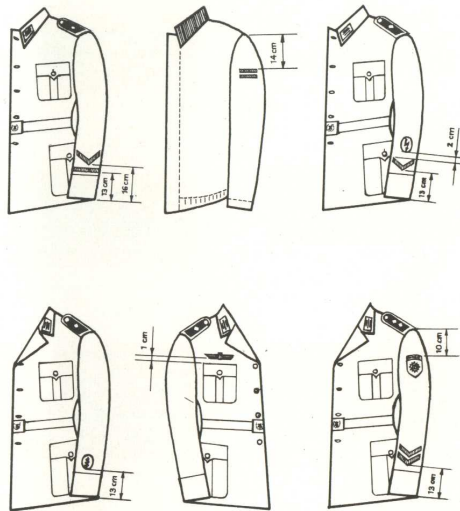
**Abstände der Sterne auf den Schulterstücken und Trage-
weise der Schulterstücke sowie Dienstlaufbahnabzeichen**



Effekten für Hubschrauberinheit



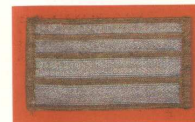
**Tragweise der Winkel, Dienstlaufbahnabzeichen
und Armtrissen**



Major



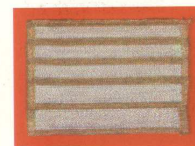
Generalmajor



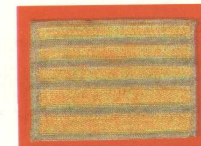
Oberstleutnant



Generalleutnant

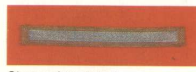


Oberst

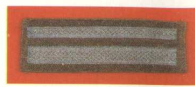


Generaloberst

Dienstgradabzeichen (Armtressen)



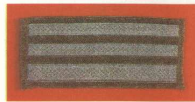
Oberwachtmeister/
Oberfeuerwehmann,
Offizierschüler 1. Lehrjahr
bzw. 1. Studienjahr



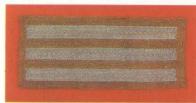
Unterleutnant



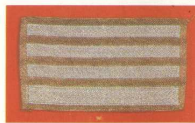
Hauptwachtmeister/
Hauptfeuerwehmann,
Offizierschüler 2. Lehrjahr
bzw. 2. Studienjahr



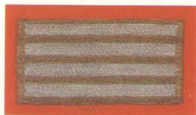
Leutnant



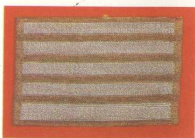
Meister/Löschmeister,
Offizierschüler 3. Lehrjahr
bzw. 3. Studienjahr



Oberleutnant



Obermeister/Oberlöschmeister,
Offizierschüler
4. Studienjahr



Hauptmann

Dienststellungsabzeichen
der Kampfgruppen der Arbeiterklasse



Bataillonskommandeur



Hundertschafts-
kommandeur/
Batterie-
kommandeur



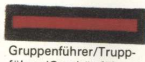
Zugführer



Stellvertreter
des Bataillons-
kommandeurs/
Parteisekretär



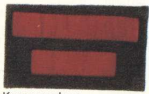
Stellvertreter
des Hundertschafts-
kommandeurs/
Stellvertreter des
Batteriekommandeurs



Gruppenführer/Trupp-
führer/Geschützfürer/
Werferführer



Stellvertreter
des Stabschefs/
Bataillonsarzt



Kommandeur
des selbständigen Zuges



Innendienstleiter



Gehilfe des Stell-
vertreters des Batail-
lionskommandeurs/Pro-
pagandist/Fahrlehrer



Stellvertreter
des Kommandeurs
des selbständigen Zuges

20 17 00 | 2 | Blatt 66

Dienstlaufbahnabzeichen, Mützen- und Ärmlembem
der Kampfgruppen der Arbeiterklasse



Aufklärer



Waffentechnischer
Dienst



Regulierer



Kfz-technischer Dienst/
Kraftfahrer



Pioniere



Feuerwerker



Funker/Fernsprecher



Arzt/Sanitäts-
gruppenführer/Sanitäter

Mützenemblem
für Skimütze/
Webpelzmütze



Ärmlembem
für Uniform

Mützenemblem
für Feldmütze

Schema über die Ablage von B/A zum Appell

